Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

22. September 1848. Nro 112. 22. Września 1848.

(2227) (2)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich,

König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmazien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steuermark, Kärnthen, Krain, Ober und Nieder-Schlesien, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol, ꝛc. ꝛc.

Seit Unserem Regierungs-Antritte ist die Wohlfahrt der, Unserer Sorgfalt anvertrauten Königreiche Galizien und Lodomerien, und der rücksichtlich der Administration dahin einverleibten Landschaft Bukowina einer der vorzüglichsten Gegenstände Unserer unausgesetzten besonderen Erwägung.

Vor Allem stellte sich Uns als eine nothwendige Vorbedingung jeder wesentlichen Verbesserung die Hinwegräumung derjenigen Hindernisse dar, welche die Begründung und Entwicklung des Wohlstandes und eine geordnete innere Verwaltung dieses Landes hemmen.

Als eines der wichtigsten dieser Hindernisse erkannten Wir das Mißverhältniß, das in einem großen Theile des Landes zwischen der Größe der unterthänigen Leistungen an die Grundherrschaften und dem Grundbesitze, von welchem jene Leistungen entrichtet werden müssen, besteht.

In Erwägung dieser Umstände und von dem lebhaften Wunsche geleitet, auch in der Bukowina, wie in Galizien den Wohlstand des Landvolkes durch die gänzliche Aufhebung der Natural-Robothsleistung und der sonstigen unterthänigen Schuldigkeiten von dem Rustikal-Grundbesitze zu begründen, ferner in der wohlwollenden Absicht, die Grundherrschaften gegen verderbliche Erschütterungen ihrer Vermögensverhältniße möglichst zu bewahren, befahlen Wir, wie folgt:

I. Die mit Unserem Patente vom 17. April 1848 für die Königreiche Galizien und Lodomerien ausgesprochene Aufhebung der Roboth und der sonstigen unterthänigen Leistungen sowohl der Grundwirthe als der Häusler und Inleute wird auch auf die Landschaft Bukowina ausgedehnt, für diese aber der erste Juli 1848, an welchem Tage die gedachten Leistungen in Folge der Einleitungen der Behörden bereits aufgehört haben, als Termin bestimmt, von welchem an, die Wirksamkeit dieser Begünstigung gegen eine künftige Entschädigung vom Staate zu beginnen hat.

Damit aber die Grundherrschaften in der Bukowina durch die plötzliche Aufhebung der bisherigen unterthänigen Roboth in der Einführung ihrer heurigen Erzeugnisse nicht behindert werden, sind die Unterthanen verpflichtet, den noch nicht abgearbeiteten Theil der für das laufende Jahr 1848 im Grunde der bisher für die Bukowina bestandenen Urbarialgesetze noch entfallenden Naturalroboth zur Sicherstellung der heurigen Fechsung und im Interesse aller Bewohner des Kreises der Grundherrschaften gegen eine vom Kreisamte mit Beobachtung der Lokalverhältnisse in den verschiedenen Bezirken auszumittelnden billigen Taglohn zu leisten, welchen seiner Zeit bei Ausmittlung der Entschädigung für die Grundherrschaften berücksichtigt und denselben ersetzt werden wird.

II. Die bestehenden Dienstbarkeiten haben unberührt zu bleiben, die Unterthanen aber sind gehalten, dafür, soweit sie die Dienstbarkeiten auf herrschaftlichem Grunde ausüben wollen, ein angemessenes Entgeld zu leisten, dessen Festsetzung zunächst dem gütlichen Uebereinkommen der Unterthanen mit ihrer Herrschaft anheim gestellt wird.

Kommt ein solches nicht zu Stande, so soll das Entgeld im baren Gelde auf dem für die Behandlung der Unterthans-Angelegenheiten vorgeschriebenem Wege unter Freilassung des gerichtlichen Verfahrens mit einem jährlichen Betrage bestimmt werden, der aber den Werth der bisherigen rechtmäßig gebührenden Urbarial- und grundherrschaftlichen Zehendschuldigkeiten nie zu überschreiten hat.

In den Fällen, in denen bereits jetzt der Zins, der für den Genuß einer solchen Dienstbarkeit entrichtet werden muß, rechtmäßig festgestellt ist, hat es bei diesem Ausmaße zu verbleiben.

III. In so fern Unterthanen eine aus dem Unterthansverbande entspringende Dienstbarkeit in Folge einer Gütertheilung auf Grundstücken einer andern als ihren unmittelbaren Grundherrschaft ausüben, so hat diese Dienstbarkeit aufrecht zu bleiben, die Unterthanen sind jedoch verpflichtet, den Zins für den Genuß dieser Dienstbarkeit in dem Ausmaße, das nach dem vorstehenden Absatze festzustellen sein wird, an den Staatsschatz, durch den sie von ihren Urbarialschuldigkeiten freigekauft werden, zu entrichten.

IV. Die Grundherrschaften werden dagegen vom 1. Juli 1848 angefangen, enthoben:

a) von der Entrichtung der gegenwärtig mit der Grundsteuer vereint vorgeschriebenen Urbarial- und Zehentsteuer, welche mit Rücksicht auf die von den Grundherrschaften bei der letzten Steuerregulirung eingelegten Fassionen ausgemittelt und ausgeschieden werden wird,

b) von der Verpflichtung zur Unterstützung ihrer bedürftigen Unterthanen,

c) von der Verbindlichkeit, wo bisher keine Grundbücher bestehen, dieselben zu errichten, und zu führen,

d) von der Pfliche ihre Unterthanen in Rechtsstreiten zu vertreten,

e) von der Bestreitung der mit den Rekrutenstellungen, nämlich mit der Abführung der Rekruten auf den Assentplatz und deren Verpflichtung verbundenen Auslagen, welche künftig von den Gemeinden zu tragen sind,

f) von der Leistung eines Beitrages zu den Hilfskosten bei epidemischen Menschenkrankheiten, der Lustseuche und Viehseuchen.

V. Durch die Bestimmungen über die künftige Errichtung der ersten Instanzen, werden die Gutsherren ferner von der Last der Verwaltung und Einhebung der direkten Steuern und von den Ausgaben und der Haftung, die mit der unentgeltlichen Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit und der politischen Geschäftsführung verbunden sind, mit der thunlichsten Beschleunigung befreit werden.

VI. Mit dem Eintritte der Befreiung der Grundherrschaften von der Last der Gerichtsbarkeit und der politischen Geschäftsführung wird auch die auf jedem Dominikal Landgute als gesetzliches Pfand mit einem Acht Theile bestandene Haftung für alle aus dem Unterthansverbande und der Verwaltung des Waisen-Vermögens entspringenden Forderungen aufhören, bis dahin aber wird diese Haftung für alle Forderungen, welche aus einer nach dem ersten Juli 1848 statt gefundenen Handlung oder Unterlassung entstehen, auf ein Sechzehntel herabgesetzt.

VII. In allen diesen Erleichterungen finden die Gutsherren für den Verlust der Frohne und übrigen unterthänigen Giebigkeiten eine theilweise Entschädigung, welche bei der Ausmittlung der vom Staatsschatze übernommenen Vergütung mit einem Drittheile des Werthes der bisher bestandenen Schuldigkeiten in Anschlag zu bringen ist. Eine weitere Entschädigung liegt in dem Werthe der Dienstbarkeiten, welche die Unterthanen, auf dem herrschaftlichen Grunde auszuüben, ohne ein besonderes Entgeld dafür zu leisten, bisher berechtigt waren, so fern diese Dienstbarkeiten durch freiwilliges Uebereinkommen aufhören, oder sofern solche fortbestehen, in dem Entgelte, das die Unterthanen für den Genuß dieser Dienstbarkeiten zu leisten haben.

Für den Rest der rechtmäßig gebührenden Urbarial- und grundherrlichen Zehendbezüge, der unbedeckt bleibt, wird den Grundherrschaften und Urbarial-Berechtigten die Vergütung auf der Grundlage eines nach den Preisen des Grundsteuer-provisoriums zu berechnenden Werthanschlages vom Staate geleistet, wovon aber ein Theilbetrag von fünf per Zent. für die Kosten und Verluste der Einhebung abgezogen wird.

VIII. Die Mittel und Wege zur Bedeckung dieser nach den Urbarial-Preisen zu berechnenden Vergütung, die der Staat an die Grundherrschaften zu leisten hat, werden auf constitutionellem Wege ermittelt werden.

IX. Bis die schließliche Feststellung des Ausmaßes der Vergütung nach vorläufiger genauer Erhebung desjenigen Standes der Schuldigkeiten, welcher als die rechtmäßige Gebühr nach den bisherigen Vorschriften zu betrachten ist, erfolgen kann, wird den Grundherrschaften und Urbarial-Berechtigten als Vorschuß auf Abrechnung der künftigen Gebühr der Vergütung eine Rente erfolgt, welche nach dem bis zum ersten Juli 1848 stattgefundenen Besitzstande in dem Maße, als sich nicht gegen die Rechtmäßigkeit der bestandenen Schuldigkeiten in Absicht auf Gebühr oder Größe der Leistung ein gegründeter Anstand ergiebt, bemessen wird.

X. Die Bestimmungen hinsichtlich des Ausmaßes des gedachten Vorschußes der Art der Leistung und der Fristen, in welchen solche zu geschehen haben wird, werden nachträglich durch ein abgesondertes Kreisschreiben in der kürzesten Zeit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

XI. Die Vergütung, welche der Staatsschatz für den Abfall an der Robothschuldigkeit leistet, tritt in Rechtsbeziehuug an die Stelle dieser Schuldigkeit selbst, unterliegt daher dem auf dem Gute selbst haftenden dinglichen Rechten.

XII. Zur Bemessung der Vergütung wird in Lemberg unter dem Vorsitze des Landes-Gouverneurs eine Provinzial-Commission aufgestellt, welcher aus

Gliedern der Landesstelle, der Caal-Gefällen Verwaltung, des Prov. Landtages, und der Kammerprokuratur zu bestehen hat.

XIII. Den Partheien, welche sich durch die schließliche Feststellung des Betrages der Vergütung beschwert glauben, wird freigelassen ihr Ansuchen, um ein günstigeres Ausmaß der Vergütung von den Civil-Richtern geltend zu machen.

Wir erwarten, daß die Grundherrschaften und Unterthanen, in diesen von Uns nach sorgfältiger Erwägung dessen, was für das öffentliche Wohl zuträglich ist, und in Beachtung der dringenden Verhältniße zu ihrem beiderseitigen Vortheile erlassenen Anordnungen, ein neues Merkmal unserer ununterbrochenen Sorgfalt für ihr Wohl erkennen werden, und daß vorzüglich die unterthänigen Grundbesitzer, Häusler und Innleute, deren Schuldigkeiten Wir selbst mit Opfern des Staatsschatzes aufheben, sich der ihnen zugewendeten Begünstigung, durch Gehorsam gegen die Gesetze, Erhaltung der Ruhe und Ordnung mit Enthaltung von allen gewaltsamen Angriffen auf Personen und Eigenthum, durch unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit an Uns und unsere Regierung, durch willige Leistung der denselben für das heurige Jahr nach dem ersten Absatze Unseres gegenwärtigen Patentes gegen eine angemessene Bezahlung obliegenden Robothleistung und künftige redliche Unterstützung der Grundherrn durch Bestellung ihrer Felder gegen einen mäßigen Taglohn würdig machen werden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt.

Wien den 9. August 1848.

Ferdinand mp. (L. S.)

Anton Freiher von Doblhoff, m. p.
Minister des Innern.

(2239) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nro. 1696. Zur Verpachtung der allgemeinen Verzehruugssteuer in den nachbenannten Bezirken auf die Zeit vom 1ten November 1848, bis Ende October 1849 mit stillschweigender Erneuerung auf ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündiguug, wird bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Czernowitz in nachstehenden Tagen die öffentliche Versteigerung abgehalten werden:

1) Für den Pachtbezirk Stadt Czernowitz sammt der Umgebung bezüglich des Verzehrungssteuerbezuges vom Wein-Ausschank am 2ten October 1848 der jährliche Fiskalpreis beträgt für die Stadt C. M. 4698 fl. 45 kr.
für die Ortschaften . . . 106 fl. 30 kr.

2) für den Pachtbezirk Stadt Suczawa sammt der Umgebung, bezüglich des Verzehrungssteuerbezuges vom Fleisch am 4ten October 1848, vom Weinausschank am 5ten October 1848, der einjährige Fiskalpreis beträgt für das Fleisch in der Stadt 2398 fl. 27 kr.
in den Ortschaften . . 2001 fl. 34 kr.
für den Wein in der Stadt . 1216 fl. — kr.
in den Ortschaften . . 394 fl. — kr.

3) für den Pachtbezirk von Jakobeny am 6ten October 1848, der jährliche Fiskalpreis für das Fleisch beträgt . . . 1186 fl. 26 kr.
für den Weinausschank . 283 fl. 24 kr.

Die Lizitazions-Bedingnisse können bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Czernowitz eingesehen werden, die schriftliche mit dem 10percentigen nach dem Fiskalpreise berechneten Vadium belegten Offerten müssen vor der Lizitazion und zwar längstens den Tag vor dem Lizitazions-Termine bei der Czernowitzer Cameral-Bezirks-Verwaltung überreicht werden.

Von der k. k. Cameral Bez.-Verwaltung.
Czernowitz am 12. September 1848.

(2251) **Lizitations-Ankündigung.** (1)

Nro. 1535. Wegen Sicherstellung der Beköstigung für die hiesigen Kriminal-Inquisiten und Sträflinge auf das Militär-Jahr 1849, wird in der Stanisławower Kreisamtskanzlei eine öffentliche Versteigerung am 3ten October 1848 Vormittags abgehalten werden.

Das Vadium beträgt für die Bespeisung 1092 fl.
» » » Brodlieferung 500 fl.

Die übrigen Bedingnisse werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Stanisławow am 14. September 1848.

(2212) **Lizitations-Ankündigung.** (3)

Nr. 21101. Zur Verpachtung des Bier-Brandwein-Metherzeugungs- und Ausschankrechtes, dann des Weinausschankes der Staatsherrschaft Podbusz im Samborer Kreise, mit Ausnahme der die Ortschaften Dolhe mit Rybnik nnd Maydan ferner die Antheile Zarzyce, Łokiec, Pereprostyn, dann Hołowsko mit Zubrzyca und Kręciot in sich fassenden V. Sekzion, wird auf Ein Jahr oder auf drei nach einander folgende Jahre, vom 1. November 1848 angefangen, die Lizitation in der Podbuszer Wirthschaftsamtskanzlei am 27. September 1848 um die 10. Vormittagsstunde abgehalten werden.

Die der Verpachtung ausgesetzten vier Sekzionen umfassen 15 Dörfer mit einer Bevölkerung von 12164 Seelen.

Zum Pachtobjekte gehören:

1. ein gemauertes großes Bierbräuhaus mit den Nebengebäuden und Realitäten;

2. Ein gemauertes Brantweinhaus sammt dem Maßstalle, und ein großes Brantwein-Magazin;

3. zwei landartige Brantweinhäuser mit sonstigen Nutzungsgebäuden;

4. 133 Joch 1256 O.K. Grundstücke in verschieden Parzellen und Ortschaften.

Die Verpachtung wird zuerst nach einzelnen Sekzionen, und dann in concreto angenommen werden. Die Wahl der Bestättigung des Resultats einer oder der andern Verpachtungsmodalität bleibt der höheren Kameral-Behörde vorbehalten.

Bei der sektionsweisen Verpachtung der Propination wird der Gesammtfiskalpreis per 1621 fl. C. M. im Verhältniße der Seelenzahl der einzelnen Sekzionen angenommen werden, wornach auf die I. Sekzion bestehend aus den Ortschaften Podbusz, Stromna und Opaka, 601 fl. 12 kr. C. M. — auf die II. Sekzion, bestehend aus den Ortschaften Załokiec, Smolna, Bystrzyca und Zdzanna 370 fl. 40 kr. C. M., — auf die III. Sektion, bestehend aus den Ortschaften Issay, Wołosianka wielka und mała; 286 fl. 8 kr. C. M. — und auf die IV. Sektion bestehend aus den Ortschaften Swidnik Łastowska, Jasionka masiowa, Jasionka steciowa und Kondralow 363 fl. 52 kr. C. M. entfallen.

Der Ersteher für die dreijährige Pachtdauer hat die Pachtkaution, wenn sie hypothekarisch geleistet wird, in dem Betrage von Drei Viertheilen des einjährigen Pachtschillings, falls sie aber im Baren oder in auf den Uiberbringer oder auf den Pächter lautenden oder an ihn cedirten öffentlichen Obligationen oder in Pfandbriefen der galizisch-ständischen Kreditsanstalt geleistet wird, im Betrage der Hälfte des einjährigen Pachtschillings zu leisten.

Der Ersteher für die Einjährige Pachtdauer hat die bedungene Pachtkauzion nur in dem Betrage von einem Drittheil des für die dreijährige Pachtdauer festgesetzten Ausmaßes beizubringen.

Jeder Pachtlustige hat sich mit einem 10 0/0 Vadium (Angeld) zu verseheu.

Außer den mündlichen Anbothen werden auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen werden; diese letzteren müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, die Pachtdauer, dann den bestimmten, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückten, einzigen Betrag in Konventionsmünze enthalten, und es darf darin weder ein Anboth einiger Perzente oder einer bestimmten Summe über den bei der mündlichen Lizitation erzielten oder von einem andern Offerenten gemachten Meistboth, noch sonst eine Klausel vorkommen, die mit den Lizitationsbedingnissen nicht im Einklange wäre. Es muß vielmehr die ausdrückliche Erklärung darin enthalten sein, daß sich der Offerent allen Lizitationsbedingnissen unterziehe.

Diese Offerte können vor der Lizitation beim Podbuszer Kammeral-Wirthschaftsamte und während derselben der Lizitationskommission jedoch nur bis zum Abschluße der mündlichen Lizitations-Verhandlung überreicht werden.

Wer nicht für sich, sondern für einen andern lizitiren will, muß sich mit einer auf dieses Geschäft insbesondere lautenden gerichtlich legalisirten Vollmacht seines Machtgebers ausweisen.

Israeliten werden zur Pachtung zugelassen und bloß Aerarialschuldner, Minderjährige, Prozeßsüchtige, Zahlungsunfähige, dann jene, die wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in Untersuchung standen und nur aus Mangel an Beweisen entlassen wurden, endlich alle jene, die für sich selbst keine gültigen Verträge schließen können, sind von der Pachtung ausgeschlossen, daher jeder Pachtlustig bei vorkommenden Bedenken sich über seine Eignung zur Lizitation glaubwürdig auszuweisen hat.

Die näheren Pachtbedingnisse können täglich beim Podbuszer Kameral-Wirthschaftsamte eingesehen werden.

Von der k. k. galizischen Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Lemberg am 4. September 1848.

(2231) Concurs-Ausschreibung. (2)

Nro. 7144. Die k. k oberste Hofpostverwaltung hat laut Dekrets vom 29. August 1848 Z. 14513-3577 die Aufstellung einer selbständigen, sich vorläufig blos mit der Briefpost befassenden Briefsammlung in dem Markte Baligród, Sanoker Kreises, bewilligt. Zur Besetzung der dortigen Briefsammlersstelle wird demnach der Konkurs bis 15. October 1848 mit dem Beisatze eröffnet, daß bie Bezüge des gegen Dienstvertrag und Erlag einer Kaution von 100 fl. C. M. zu ernennenden Briefsammlers in der jährlichen Bestallung von 30 fl. dem Amtspauschale von 20 fl. C. M., dem zehnperzentigen Antheil vom Briefporto über 300 fl. und einem angemessenen Bothenpauschale zu bestehen haben.

Die Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Schulen, der Sprach- und Postmanipulationskenntnisse, der bisherigen Beschäftigung und Moralität im geeigneten Wege hieramts einzubringen und sich zugleich bestimmt zu erklären, welches Jahrespauschale sie für die Unterhaltung der wöchentlich zweimaligen Bothengänge zwischen Baligród und Lisko in Anspruch nehmen wollen.

K. k. galiz. Ober-Post-Verwaltung.

Lemberg am 14. September 1848.

(2217) Licitations - Ankündigung. (3)

Nr. 8133. Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung im Tarnopoler und Czortkower Kreise, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer von allen steuerbaren Viehschlachtungen und vom Fleische Tarifs-Post 10 bis 16 in dem aus dem Umfange des ganzen Czortkower Kreises und aus 3 Bukowinaer Ortschaften gebildeten Verzehrungssteuer-Bezirke, nach dem Kreisschreiben vom 5. Juli 1829 Z. 5039, und dem demselben beigefügten Anhange und Tarife, dann den Kreisschreiben vom 7ten September 1830 Zahl 48643, 15ten October 1830 Z. 61292 und 62027, 15ten Hornung 1833 Zahl 9713, 4ten Jäner 1835 Zahl 262 und vom 28ten März 1835 Zahl 15565, auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1ten November 1848 bis Ende Oktober 1849 mit stillschweigender Erneuerug auf ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1) Die Versteigerung wird am 25. und 26. September 1848.

Für die unterzeichneten Pachtbezirke wird beim k. k. Finanzwach-Sektions-Kommando in Czortków vorgenommen; für den ganzen Kreis werden nur Offerten angenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden. Es wird hier bemerkt, daß nach Umständen vorerst einzelne Steuerobjecte versteigert, sodann aber sämmtliche eingangsbenannten Gegenstände vereint zur Verpachtung werden ausgebothen werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objecte, oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objecte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag von 14925 fl. d. i. Vierzehn Tausend Neunhundert Zwanzig fünf Gulden in CMze für den ganzen Kreis für die einzelnen Bezirke im Verzeichniße besonders bestimmt.

3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitation wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Licitations-Commission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde.

Minderjährige, dann contraktsbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uibertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs aus den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitation nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10. Theile des Fiscalpreises gleichkommenden Betrag je nach dem Anbothe für den ganzen Kreis oder für einzelne Pacht-Bezirke im Baren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Licitations-Commission vor dem Beginnen der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsactes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen, derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Clausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Die schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkührlichen Abweichungen von den Pachtbedingunden folgendermaßen verfaßt sein:

»Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzehrungssteuer von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser Licitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf »die Zeit vom bis
»den Pachtschilling von fl. kr. C. M.
»Sage: Gulden kr. C. M.
»mit der Erklärung an, daß mir die Lizi»tations- und Pachtbedingniße genau »bekannt sind, welchen ich mich unbedingt »unterziehe, und für den obigen Anboth »mit dem beiliegenden 10% Vadium von » fl. kr. C. M. hafte.«

So geschehen zu am

Unterschrift, Charakter
und Wohnnng des Offerenten.

184

Diese Offerten müssen vor der Lizitation bei dem k. k. Finanzwach-Sektions-Kommando zu Czortków bis 24. September 1848 und für die Bezirke den Tag vor der Lizitation und auch während derselben dem Licitations-Commissäre versiegelt überreicht werden, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen seyn können, beginnt, werden nachträgliche Offerten nicht mehr berücksichtiget werden. Wenn der mündliche nnd schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wird bei der mündlichen oder schriftlichen Versteigerung nicht wenigstens der Fiskalpreis erreicht, so wird die Versteigerung entweder auf einen andern Tag verschoben, oder es wird den anwesenden Personen angekündigt, daß noch bis zu einer festgesetzten Stunde desselben Tages mündliche oder schriftliche Anbothe gegen Nachweisung des erlegten Vadiums angenommen werden.

Der bei dieser abgebrochenen Lizitation verbliebene Bestbiether wird jedoch von seinem Anbothe nicht enthoben, und sein Vadium bleibt einstweilen in den Händen der Lizitations-Commission. Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbothe geprüft, und wenn hiebei ein Bestboth erzielt wird, der den Fiskalpreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschlossen.

7. In Ermanglung eines dem Fiskalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

8) Nach förmlich abgeschlossener Lizitation werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen.

9) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

10) Wenn mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

11) Der Lizitationsact ist für den Bestbiether durch seinen Anboth, für das Aerar aber von der Zustellung der Ratification verbindlich.

12) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratification der Pachtversteigerung, den 4ten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings an der Verzehrungssteuer, so wie den 4ten Theil des entfallenden jährlichen Gemeinde-Zuschlages als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, oder in einer Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

Die baar erlegte Cauzion kann, wenn sie den Betrag von 50 fl. C. M. erreicht oder übersteigt, und wenn deren Rückzahlung nicht binnen einer Jahresfrist zu geschehen hat, mithin bei Pachtungen auf 2 Jahre, auf Verlangen des Pächters, im Staatsschulden-Tilgungsfonde, gegen Bezug von Interessen, angelegt werden.

13. Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Casse zu leisten sein.

14) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Tarnopol so wie bei dem k. k Finanzwach-Commissär in Czortkow in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

15) Für die Pachtung des ganzen Kreises werden nur schriftliche Offerten angenommen.

Von der k. k Cameral-Bezirks-Verwaltung.
Tarnopol am 7. September 1848.

Nro. 8133. **Verzeichniß**

der Ortschaften Czortkower Kreises, in welchen die Verpachtuug der Verzehrungssteuer von allen steuerbaren Viehschlachtungen und vom Fleische Tariffs-Post 10-16 Statt zu finden hat, und zwar für das Verwaltungsjahr 1849.

I. Pachtbezirk Czortkow. fl. kr.

Zugetheilte Ortschaften. Czortkow, Czortkow stary, Wygnanka, Słoboda, Kaliczowka, Biała, Białobożnica, Dzuryn, Słobudka, Kalinowiczyzna, Siemiakowce, Radoduby, Romaszówka, Rossow, Chomiakowka. Biały potok, Uhryn, Skorodyńce. Byczkowce, Zwiniacz, Skomorosze, Tudorów, Budzanow, Wierzbowce, Laskowce, Kulczyki, Janowka, Maydan, Trybuchowce, Pyszkowce, Petlikowce, Bielawince, Kurdanówka, Medwedowce, Podlesie, Nowostawce, Piława, Osowce. Bobulince, Kujdanow — Fiskalpreis . . . . 8225 —

Lizitazions-Tagfahrt am 25ten September 1848.

II. Pachtbezirk. Jagielnica.

Zugetheilte Ortschaften: Jagielnica, Jagielnica stara, Czenkaszczyzna, Szulhanuwka, Chomiakówka, Salówka, Rosochacz, Sosołówka, Nagorzanka, Dolina, Zabłotowka, Ułaszkowce, Myłowce, Muchawka, Kapuszczyńce — Fiskalpreis . . . . 972 —

Lizitazions = Tagfahrt am 25ten September 1848.

III. Pachtbezirk Jazłowiec.

Zugetheilte Ortschaften: Jazłowiec, Świtowa, Rzepyńce, Pomorze, Połowce, Panczówka, Krzywołuka, Bazar, Zaleszczyk mały, Browary, Olchowice, Nowosiołka, Duliby, Przedmieście, Zmybrody, Beremiany, Swirzkowce, Chmielowa, Latacz, Szutromince, Drobyczowka — Fiskalpreis . . . . . 600 —

Lizitazions = Tagfahrt am 25ten September 1848.

IV. Pachtbezirk Tłuste.

Zugetheilte Ortschaften: Tłuste, Rozanowka, Angelowka, Holowczynce, Wornolińce, Hinkowce, Berestek, Patrynowka, Uścieczko, Nyrkow, Czerwonogrod, Nagorzany, Kule, Słone, Lisowce, Szypowce, Szerszeniowce, Buratówka, Sadki, Słobudka, Popowce, Capowce, Swidowa, Antoniowka — Fiskalpreis . . . . 850 —

Lizitazions = Tagfahrt am 25ten September 1848.

V. Pachtbezirk Zaleszczyki.

Zugetheilte Ortschaften: Zaleszczyk, Dobrowlany, Bedrykowce, Kasparowce, Grodek, Leseczniky, Manastyrek, Myszkow, Błyszczowka, Dupliska, Chartanowce, Uhrynkowce, Dzwiniacz, Zyrawka, Pieczanna, Zezawa, Iwanie, Torskie, Teklowka, Filipcze, Széytowce, Duninow, Kulakowce, Kościelniki, Zazulince — in der Bukowina — Dzwiniaczka, Krzyszczatek . . . . . . 1800 —
und Rostryszowka — Fiskalpreis . . 78 —
Zusammen . . 1878 —

Lizitazions = Tagfahrt am 25ten September 1848.

VI. Pachtbezirk Krzywcze.

Zugetheilte Ortschaften: Krzywcze, Sapahow, Babyńce, Chudiejowce, Szupanka, Kołodróbka, Synkow, Wyniatynce, Holyhrady, Nowosiołka, Kostiukowa, Szyszkowa, Wierzbowka, Załucze, Niwra, Germakowka, Nowosiołka, Zalesie, Młynowka — Fiskalpreis . . 800 —

Lizitazions = Tagfahrt am 26ten September 1848.

VII. Pachtbezirk Mielnica.

Zugetheilten Ortschaften: Mielnica Jukanowka, Dzwiniaczka, Chudikowce. Uścibiskupie, Michałkow, Filipkowce, Kaczanowka, Horoszowa, Olchowce, Wolkowce. Dzwinogrod, Trupczyn, Latkowce, Babince, Boryszkowce, Paniowce, Wygoda, Okopy, Kozaczówka, Byłowce, Iwanie, Michałowka, Zawale, Kudryńce — Ausrufspreis . . . . . 1100 —

Lizitazions = Tagfahrt am 26ten September 1848.

VIII. Pacht = Bezirk Borszczow.

Zugetheilten Ortschaften: Borszczow, Kowałówka, Skowiatyn, Jurianpol, Bylcze, Muszkanow, Olexińce, Wierzniakowce, Głęboczek, Wysuczka, Pyszczatynce, Wolkowce, Słobudka, Muszkatowce, Troyca, Słobudka, Puklaki, Podfilipce, Turylcze — der Ausrufspreis . . . . 1000 —

Lizitazions = Tagfahrt am 26ten September 1848.

IX. Pachtbezirk Skała.

Zugeth. Ortschaften: Skała, Skała stara, Iwankow, Berezanka, Gusztyn, Cygany, Gusztynek, Burdiakowce, Zbryz, Dębowka, Boszyry, Siekierzynce Kuciubinczyki — Ausrufspreis . . . . 700 —

Lizitazions = Tagfahrt am 26ten September 1848.

X. Pachbezirk Jezierzany.

Zugetheilte Ortschaften: Jezierzany, Jezierzanka, Kozaczyzna, Lanowce, Zelynce, Piłatkowce, Zwiahel, Tarnawka, Losiacz, Dawidkowce, Zalesie, Słobudka, Kolędziany, Smankowczyki, Strozowka, Szmankowce, Czarnokońce wielkie, Czarnokońce małe. Woła czarnokoniecka, Jędrzejówka — Ausrufspreis . . . . 800 —

Lizitazions = Tagfahrt am 26ten Septem 1848.

XI. Pachtbezirk Kopyczyńce.

Zugetheilte Ortschaften: Kopyczynce, Probuzna, Hrynkowce, Szwaykowce. Tłustenkie, Oparzszczyzna, Wasylkow, Jabłonow, Oryszkowce, Hadynkowce, Kujdanka. Kotowka, Kociubince, Zabynczyki, Krogulec, Myszkowce, Celejow, Suchostaw, Nizburg nowy i stary, Kapuszciany, Wasylkowce — Ausrufspreis . . . . 1400 —

Lizitazions = Tagfahrt am 26ten September 1848.

XII. Pachtbezirk Husiatyn.

Zugetheilte Ortschaften: Husiatyn. Czabarowka, Bednarowka, Trojanowka, Szydlowce, Sidorow, Krzywenko, Zielona, Kierniczki, Olchowczyk. Suchodół, Trybuchowce, Lyczkowce, Samulaszkowce, Rakowkąt. Postołowka',

Woywodynce, Sienkowce, Horodnica — Ausrufspreis . . . . 1000 —

Lizitazions = Tagfahrt am 26ten September 1848.

XIII. Pachtbezirk Chorostkow.

Zugetheilte Ortschaften: Chorostkow, Chłopowka, Howylow wielki und mały, Iwanowka, Kluwince, Wierzbowce, Beremiłow, Karaszyńce, Wygoda, Uwysła, — Ausrufspreis . . . . 600 —

Lizitazions = Tagfahrt am 26ten September 1848.

Anmerkung. Für den ganzen Kreis werden nur schriftliche Anbothe angenommen.

Für Pachtbezirke welche an einem Tage ausgebothen werden, können Concretal = Anbothe gemacht werden.

Die Offerten für den ganzen Kreis werden erst vom 26ten September 1818 eröffnet werden.

Von der k. k. Kameral=Bezirks=Verwaltung. Tarnopol am 7ten September 1848.

(2216) Licitations=Ankündigung. (3)

Nro. 8132 Von der k. k. Cameral=Bezirks=Verwaltung im Tarnopoler und Czortkower Kreise, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer von allen steuerbaren Viehschlachtungen und dem Fleische = Tariffs Post 10 bis 16 in dem aus dem Umfange des ganzen Tarnopoler Kreises gebildeten Verzehrungssteuer= Bezirke, so wie des der Gemeinde zu Zbaraż bewilligten Zuschlages, nach dem Kreisschreiben vom 5. Juli 1829 Z. 5039, und dem demselben beigefügten Anhange und Tarife, dann den Kreisschreiben vom 7. September 1830 Zahl 48643, 15. Oktober 1830 Zahl 61292 und 62027, 15. Hornung 1833 Zahl 9713, 4. Jänner 1835 Zahl 262 und vom 28. März 1835 Zahl 15565, auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1. November 1848 bis Ende Oktober 1849 mit stillschweigender Erneuerung auf ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1) Die Versteigerung wird am 25. und 26. September 1848 für die im verzeichneten Pachtbezirke bei der gefertigten Bezirks=Verwaltung vorgenommen. Für den ganzen Kreis werden nur schriftliche Offerten angenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bin der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesezt werden. Es wird hier bemerkt, daß nach Umständen vorerst einzelne Steuerobjekte versteigert, sodann aber sämmtliche eingangsbenannte Gegenstände vereint zur Verpachtung werden ausgebothen werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objekte, oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2) Der Fiscalpreis ist auf den jährlichen Betrag von 16,710 fl. d. i. Sechzehn Tausend Sieben Hundert und Zehn Gulden für den ganzen Kreis — für die einzelnen Pachtbezirke im Verzeichniße besonders bestimmt.

3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzten und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Licitation wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Licitations = Commission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde.

Minderjährige, dann contractsbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls = Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls = Uebertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, leztere durch sechs auf den Zeitpunct der Uebetretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Licitation nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10. Theile des Fiscalpreises gleichkommenden Betrag je nach dem Anbothe für den ganzen Kreis oder für einzelne Pachtbezirke im Baren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigrn, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Clausel vorkommen, die mit den

Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt sein:

„Ich Unterzeichner biethe für den Bezug der Verzehrungssteuer von (hier ist das Pachtobject sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von bis den Pachtschilling von fl. kr C. M. Sage: Gulden kr. C. M mit der Erklärung an, daß mir die Lizitions- und Pachtbedingnisse genau bekannt sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe, und für den obigen Anboth mit dem beiligenden 10perzentigen Vadium von fl. kr. C. M. hafte.

So geschehen zu am 1848.

Unterschrift, Charakter
und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Lizitation bei dem k. k. Cameral-Bezirks-Vorsteher zu Tarnopol bis 24. September 1848 und für die Bezirke den Tag vor der Lizitation versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen sein können, becinnt, werden nachträgliche Offerten nicht mehr berücksichtiget werden. Wenn der mündliche und schriftlche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6) Wird bei der mündlichen oder schriftlichen Versteigerung nicht wenigstens der Fiskalpreis erreicht, so wird die Versteigerung entweder auf einen andern Tag verschoben, oder es wird den anwesenden Personen angekündigt, daß noch bis zu einer festgesetzten Stunde desselben Tages mündliche oder schriftliche Anbothe gegen Nachweisung des erlegten Vadiums angenommen werden.

Der bei dieser abgebrochenen Lizitation verbliebene Bestbiether wird jedoch von seinem Anbothe nicht enthoben, und sein Vadium bleibt einstweilen in den Händen der Licitations-Commission. Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbothe geprüft, und wenn hiebei ein Bestboth erzielt wird, der den Fiscalpreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschloßen.

7) In Ermanglung eines dem Fiscalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

8) Nach förmlich abgeschlossener Licitation werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen.

9) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

10) Wenn Mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

11) Der Licitationsact ist für den Bestbiether durch seinen Anboth, für das Aerar aber von der Zustellung der Ratification verbindlich.

12) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratification der Pachtversteigerung, den 4. Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings an der Verzehrungssterer, so wie den vierten Theil des entfallenden jährlichen Gemeinde-Zuschlages als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, oder in einer Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

Die bar erlegte Caution kann, wenn sie den Betrag von 50 fl. C. M. erreicht oder übersteigt, und wenn deren Rückzahlung nicht binnen einer Jahresfrist zu geschehen hat, mithin bei Pachtungen auf 2 Jahre, auf Verlangen des Pächters, im Staatsschulden-Tilgungsfonde, gegen Bezug von Interessen, angelegt werden.

13) Was die Pachtschillings-Zahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Casse zu leisten seyn.

14) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Tarnopol in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

15) Für die Pachtung des ganzen Kreises werden nur schriftliche Offerten angenommen werden.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.
Tarnopol am 7. September 1848.

Verzeichniß.

Derjenigen Ortschaften des Tarnopoler Kreises, in welcher die Verpachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von allen steuerbaren Viehschlachtungen vom Fleische Tariffs-Post 10 bis 16 auf das Jahr 1849 Statt zu finden hat.

I. Pachtbezirk Tarnopol. fl. kr.

Zugetheilte Ortschaften: Tarnopol, Zarudzie, am Sered, Jankowce, Grobla, Czernichow, Malaszowce, Jwaczów Górny, Iwaczów dolny, Chomy, Płotycz, Hluboczek wielki, Anastasówka, Cebrów, Kurowce, Woroblówka, Seredynie, Issypowce, Kokutkowce, Hladki, Jhrowi-

ca, Mszaniec, Ditkowce, Horodyszcze, Pleszkowce, Nossowce, Obarzańce.

Biała, Czystyłow, Proniatyn, Kutkowce, Zagrobella, Petrykow, Janówka, Szlachcince, Łozowa, Kurniki, Baykowce, Podśmikowce, Russianówka, Smikowce, Borki i Chodaczkow mały, Dyczkow, Krassowka, Czerniłow ruski, Zamarówka, Czolhańszczyzna, Czerniłow, mazowiecki, Słupki, Polczok, Kypiaczka, Toustoług, Kisielowka, Berezowica wielka, Ostrow.

Chodaczkow wielki, Zaboyki, Draganówka, Podczapince, Dołzanka, Domamorycz, Baczniow, Kalazantowka, Denysow, Kupczynce — Fiskalpreis für die Stadt Tarnopol . . . . 7353 —
Und für die übrigen Ortschaften . . 600 —

Zusammen . . 7953 —

Lizitations-Tagfahrt am 25ten September 1848.

II. Pachtbezirk Zbaraż.

Zbaraż, Nowiki, Netreba, Dobrowody, Czumale, Opryłowce, Kobyla, Iwanczany, Kurniki, Berezowica mala, Buda, Kapuszczyńcze, Zarudeczko, Krasnosielce, Roznoszynie, Holodowka, Zbarasz stary, Bazarzyńce, Załuże, Tarasowka, Czernichowce, Wierniaki, Dubowce, Hluboczek mały, Lubianki nyzsze, Lubianki wyzsze, Ochrymowce, Stryjówka, Hrycowce, Kretowce, Kuydańce, Stechnikowce, Iwaszkowce, Zarudzie, Walachówka, Maxymówka, Zarubince, Sieniawa, Siemaików ka, Szyły, Lesiecyńce — Für die Stadt Zbarasz.

a) Verzehrungs-Steuer . . . . . 2203 —
b) Gemeinde-Zuschlag. . . . . . 550 —
Und für die übrigen Ortschaften . . 300 —

Zusammen . . 3053 —

Lizitations-Tagfahrt am 25ten September 1848.

III. Pachtbezirk Podwołoczyska.

Zugetheilte Orthschaften: Podwołoczyska, Hnilice wielkie, Hnilice małe, Kozlaki, Palczyńce, Szczanówka, Nowesioło, Dobromirka, Huszczanka, Obodówka Lozówka, Suchowce, Koziary, Szylpaki, Terpelówka, Hołotki, Haluszczyńce, Toki, Worbyówka, Medyn, Poczapińce, Prosowce, Skoryki, Klimkowce, Piękowce, Dorofiówka, Mieczyzna stara, Zadniszówka, Mysłowa, Bogdanówka, Klebanówka, Jacowce, Mytnica, Korzylówka, Supranówka, Rosochowaniec, Kamionki, Mołczanówka, Romanowe sioło, Romanówka, Chmielıska, Hałuszczyńce, Zerebki królewski, Zerebki szlachecki.

Fiskalpreis . . . . 600 —

Lizitations-Tagfahrt am 25. September 1848

IV. Pacht-Bezirk Skałat.

Skałat, Skałat stary, Orzechowce, Czernilówka, Kaczanówka, Iwanówka, Połupanówka, Nowosiółka, Kołodziejówka, Panaszówka, Magdalówka.
Krzywe, Horodnica, Roziska, Torówka, Tarnoruda, Faszczówka, Luka, Ostapie, Zarubinie, Poznanka, Poznanka gnila, Sorocko, Kozówka, Smydnica.

Fiskalpreis . . . . 1200 —

Lizitations-Tagfahrt am 25. September 1848.

V. Pacht-Bezirk Grzymałów.

Zugetheilte Orthschaften: Grzymałów, Zamorze, Mazarówka, Podlesie, Buczyki, Hłybów, Bajówka, Tarasówka, Illawcze, Okno, Lezanówka, Hleszczawa, Rokoszyńce, Podkorówka, Stawki, Touste, Przekalce, Kąt, Bielówka, Borki, Dubkowce, Kraśne, Kozyna, Bylka, Sadzawki, Wolica, Kalaharówka, Wychwatyńce, Nowosiółka, Kręciłów, Scianka, Rastowce, Soroka, Zielona.

Fiskalpreis . . . . 1500 —

Lizitations-Tagfahrt am 26. September 1848.

VI. Pachtbezirk Trembowla.

Zugetheilte Orthschaften: Trembowla, Boryczówka, Wolica trembowelska, Plebanówka, Podgorzany, Zielińce, Semenow, Malow, Humniska, Zaninowce, Kaptury, Podhajczyki, Wybranówka, Dołhe, Hrycówka, Dereniówka, Zalawiec, Janów, Młynisko, Kobyłowłoki, Słobudka, Zniesienie, Mogielnica, Romanówka, Olendry, Ostrowczyk, Krowińka, Zubów, Mszaniec, Janower Feldwirthshaus, Złotniki, Sokołów, Sokolniki Chatki, Kont, Burkanow, Laskówka, Podbrykula, Wyszniowczyk, Hayworonka, Brykula, Zarwanica, Zabawa, Dobropole, Chmielówka, Derechów, Fiutków.

Fiskalpreis: 1) für die Stadt Trembowla 854 —
2) für die übrigen Orthschaften 600 —

Lizitations-Tagfahrt am 26. September 1848.

VII. Pachtbezirk Mikulińce.

Zugetheilte Ortschaften: Mikulińce, Wola mozowiecka, Ostalce, Suszczyn,

Loszniów, Zagórze, Łuczka, Krzywki, Konopkówka, Ładyczyn, Wolica, Ludwikówka, Myszkowice, Łuka wielka, Czartorya, Nastassów, Strussów, Rozdwiany, Warwaryńce, Zazdrosi, Bernadówka, Nałuze, Skomorochy, Smolanka, Proszowa, Iwanówka, Baworow, Zastawie, Zaścianka, Białoskórka, Hrabowiec, Sosnów, Rakowiec, Bieniawa, Siemikowce, Bohatkowce, Rosochowaniec, Iczków, Słobudka.

Fiskalpreis . . . . 950 —

Lizitations-Tagfahrt am 26. September 1848.

Anmerkung: Für den ganzen Kreis werden nur schriftliche Anbothe angenommen.

Für Pachtbezirke, welche an Einem Tage ausgebothen werden, können Concretal-Anbothe gemacht werden.

Die Offerten für den ganzen Kreis werden am 26. September 1848 eröffnet werden.

K. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Tarnopol am 7. September 1848.

(2241) **Konkurs.** (1)

Nro. 19791. Bei der unter die Gefälls-Hauptämter der dritten Klasse gereihten Kameral-Bezirks-Kasse zu Wadowice ist die Kontrollorsstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher Siebenhundert Gulden C. M. die freie Wohnung oder in deren Ermanglung ein Quartiergeld von zehn Perzent des Gehaltes, dann die Verpflichtung zur Leistung einer dem Jahresgehalte gleichkommenden, vor dem Dienstantritte zu bestellenden Kauzion verbunden sind, in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Dienststelle wird der Konkurs bis 12. Oktober 1848 eröffnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche vor Ablauf des bezeichneten Zeitraumes im vorgeschriebenen Wege bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Wadowice einzubringen, und darin über die zurückgelegten Studien und in sofern sie nicht schon beim Gefällen-Kasse- oder Rechnungswesen dauernd angestellt sind, über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus der Verrechnungs-Kunde, dann über die bisher geleisteten Dienste und erworbenen Geschäftskenntniße im Kasse- und Rechnungsfache, über die Kenntniß der deutschen und polnischen oder einer andern slavischen Sprache über ihre tadellose Sittlichkeit, wie auch darüber sich auszuweisen, daß sie im Stande sind, die oben erwähnte Dienstkauzion vor Ablegung des Diensteides in der vorgeschriebenen Art zu leisten. —

Auch haben die Bewerber in den Gesuchen anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der Kameral-Bezirks-Verwaltung, ihrer Rechnungsabtheilung oder der Kameral Bezirkskasse in Wadowice verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. galizischen Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Lemberg am 31. August 1848.

(2240) **Lizitations-Ankündigung.** (1)

Nr. 6995. Von der k. k. Kaal-Bezirks-Verwaltung in Sanok wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Fleischausschrottung Tarifspost Nr. 10 in 16 in den, im nachstehenden Ausweise angedeuteten Pachtbezirken auf die Dauer eines Jahres vom 1ten November 1848 bis Ende Oktober 1849 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung auf ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

1tens. Pachtbezirk Bircza, Markt sammt 22 Ortschaften. Die mündliche Versteigerung wird bei der k. k. Caal. Bezirks-Verwaltung in Sanok am 3ten Oktober 1848 abgehalten werden. — Der Fiskalpreis beträgt jährlich 520 fl. 48 kr. das Vadium 52 fl. 9 kr. Die schriftlichen Offerten sind beim Vorstande dieser k. k. Caal. Bezirks-Verwaltung bis 2. Oktober 1848.

2tens. Pachtbezirk Dubiecko, sammt 14 Ortschaften. Die mündliche Versteigerung wird bei der k. k. Caal. Bezirks-Verwaltung in Sanok am 3. Oktober 1848. Der Fiskalpreis beträgt jährlich 626 fl. Das Vadium beträgt 62 fl. 36 kr. Die schriftlichen Offerten sind beim Vorstande dieser k. k. Caal. Bezirks Verwaltung bis 2ten Oktober 1848 zu überreichen.

3tens. Pachtbezirk Lutowisko Markt sammt 39 Ortschaften. Die mündliche Versteigerung wird bei k. k. Caal. Bez. Verwaltung in Sanok am 4. Oktober 1848 abgehalten werden. — Der Fiskalpreis beträgt jährlich 465 fl. 57 kr. Das Vadium beträgt 46 fl. 36 kr — Die schriftlichen Offerten sind beim Vorstande dieser k. k. Caal. Bez. Verwaltung bis 3ten October 1848 zu überreichen.

Die Namensverzeichnisse der zu jedem dieser Pachtbezirke einverleibten Ortschaften können bei der Bez. Verwaltung in Sanok und bei jedem Finanz-Wach-Commissär und selbstständigen Finanzwach Respizienten des Sanoker Kreises eingesehen werden. Die sonstigen Pachtbedingniße können hingegen bei sämmtlichen Caal. Bez. Verwaltungen in Galizien nachgelesen, und werden vor dem Beginne der mündlichen Versteigerung den Lizilationslustigen kund gemacht. —

K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Sanok am 15. September 1848.

(2179) **Licitations-Ankündigung.** (3)

Zahl 7337. Von der k. k. Cam. Bezi. Verwaltung Żołkiew wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht daß das Recht zur Einhebung der Verzehrungssteuer von der Viehschlachtung und der Fleischausschrottung Tarif-Post 10-16 in nachbenannten Pachtbezirken im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden wird, als:

Post-Nro.	Benennung des Pachtbezirkes sammt den Einverleibten Ortschaften	Fiskalpreis für ein Jahr in Conv.-Münze: An der Verzehrungs Steuer für die Stadt fl.	kr.	für die Ortschaften fl.	kr.	An Gemeinde Zuschlag fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Das Vadium beträgt fl.	kr.	Die Lizitazion wird abgehalten am:	bei:
1	Żołkiew . .	2598	56	706	18	519	46	3825	—	382	30	26ten September 1848	der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Żołkiew
2	Niemierow .	—	—	594	8	—	—	594	8	59	$24\frac{3}{4}$	27ten Septemb. 1848	dem Dominium in Niemierow
3	Rawa . . .	—	—	2639	—	—	—	2639	—	263	54	19ten Septemb. 1848	dem Dominium in Rawa
4	Gross-Mosty mit Kristianpol	—	—	1525	—	—	—	1525	—	152	30	20ten Septemb. 1848	dem Dominium in Gross Mosty
5	Sokal mit Tartakow	—	—	1970	55	—	—	1970	55	197	$5\frac{2}{4}$	18ten Septemb 1848	dem Magistrat in Sokal
6	Kulikow mit Kukizow	—	—	1115	52	—	—	1115	52	111	$35\frac{1}{4}$	25ten Septemb. 1848	dem Dominium in Kulikow
7	Naroł mit Lipsko	—	—	693	31	—	—	693	31	69	21	18ten Septemb. 1848	dem Dominium in Narol
8	Uhnow . . .	—	—	984	20	—	—	984	20	98	26	26ten Septemb. 1848	dem Dominium in Uhnow
9	Batyatyce . .	—	—	111	35	—	—	111	35	11	$9\frac{2}{4}$	22ten Septemb. 1848	dem Dominium in Batyacze
10	Lubaczow . .	436	59	304	$2\frac{1}{4}$	87	$23\frac{1}{4}$	828	$24\frac{1}{4}$	82	$5\frac{1}{4}$	21ten Septemb. 1848	dem Magistrate in Lubaczow

Den Pachtunternehmern wird noch Nachstehendes zu ihrer Richtschnur zur Kenntniß gebracht.

1tens. Die Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der Verzehrungs-Steuer von der Viehschlachtung und der Fleischausschrottung Tariff-Post 10-16. in den ausgewiesenen Pachtbezirken findet nur auf Ein Jahr (das ist) vom 1ten November 1848 bis Ende Oktober 1849 statt.

2tens. Der Fiskalpreis des Gemeindezuschlages für die Städte: Żołkiew und Lubaczow wurde nach den für das Verwaltungsjahr 1848 für diese Städte bewilligten Gemeindezuschlagsperzenten ermittelt.

Sollten die für das Verwaltungsjahr 1849 zu bewilligenden Gemeindzuschlagsperzenten bis zur Abhaltung der Versteigerung des in der Rede stehenden Steuer-Objektes bekannt werden, und selbe größer oder geringer als die veranschlagten ausfallen, so wird sich hiernach der Fiskalpreis ändern.

3tens. Bei den Pachtbezirken: Żołkiew und Lubaczow wird, wegen der Rechnungspflichtigkeit der Städte: Żołkiew und Lubaczow zuvörderst der Bezug der Verzehrungssteuer mit veranschlagtem Gemeindezuschlage für die betreffende Stadt, dann der für die übrigen Ortschaften des betreffenden Pachtbezirkes gesondert und auf Grund der dabei erzielten Bestbothe endlich für den ganzen Pachtbezirk vereint ausgebothen werden.

4tens. Das Verzeichniß der jedem einzelnen der oben ausgewiesenen Pachtbezirke einverleibten Ortschaften, so wie die Pachtbedingnisse können vor der Lizitazion bei den k. k. Kreisämtern zu Lemberg, Złoczow und Przemysl, dann bei den k. k. Kam. Bezirks-Verwaltungen zu Żołkiew, Lemberg, Przemyśl und Brody, und am Lizitazionstage bei der Lizitazions-Kommission eingesehen werden.

5tens. Es werden auch schriftliche mit dem Vadium belegte Anbothe angenommen werden.

Diese Anbothe müssen jedoch zwei Tage früher vor dem Lizitazions-Tage und zwar längstens bis sechs Uhr Abends bei dem Vorstande der k. k. Kam. Bezirks-Verwaltung zu Żołkiew überreicht werden.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.
Żołkiew am 29. August 1848.

(2228) **Kundmachung.** (2)

Nro. 66903. Zur Besetzung einer hierlandes erledigten mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. C. M verbundenen Kreisarztenstelle wird hiemit der Konkurs bis 20. Oktober l. J. mit dem Beisatze eröffnet, daß die Bewerber um diesen Dienstposten ihre Gesuche mit der Urkunde über die an einer inländischen Universität erlangten Doktorswürde der Medizin, dann mit der Nachweisung ihres Alters, ihrer Moralität, der bisherigen Dienste und erworbenen Verdienste, und der Kenntniß der polnischen Sprache, mittelst der betreffenden Kreisämter, oder der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde, binnen der angedeuteten Konkursfrist bei diesem k. k. Landes-Gubernium einzubringen haben.

Vom k. k. gal. Landes-Gubernium.
Lemberg am 11. September 1848.

(2235) Licitations-Ankündigung. (2)

Nro. 13244. Am 26. September 1848 wird in der Sanoker k. k. Kreisamtskanzlei um die 10. Vormittagsstunde eine Lizitation zur Hintangebung einer landartig zu erbauenden hölzernen Scheuer und Stallung unter Strohdach, auf dem zur Sanoker gr. k. Pfarre gehörigen Mayerhofe Dąbrówka ruska abgehalten, und solche wenn kein günstiges Resultat erzielt werden sollte, den 3. und 10. Oktober l. J. erneuert werden.

Die Vergütungssumme beträgt 648 fl. 4 1/2 kr. C.M.
hievon entfallen auf bare Auslagen 201 fl. 58 kr. »
Auf Materiale, welches in Natura beigegeben werden wird 296 fl. 39 2/4 kr. »
Auf Hand- und Zugfrohnen die in Natura werden geleistet werden . . . . 149 fl. 27 kr. »

Das 10perzentige Reugeld pr. 20 fl. 12 kr. C. M. muß vor der Lizitations-Verhandlung erlegt werden.

Sanok am 2. September 1848.

(2242) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 12211/1848. Ueber Auftrag des k. k. General-Rechnungs-Direktoriums und mit Genehmigung des k. k. Landes-Präsidiums werden am 2ten October l. J. und in den nachfolgenden Tagen beiläufig Eintausend Centner aus der vorgenommenen Skartirung der Akten der galiz. k. k. Provinz.-Staatsbuchhaltung gewonnenen unbrauchbaren Papiers, entweder im Ganzen, oder in Parthien zu 250 und 500 Centner n. ö. Gewichts täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, dann von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in dem der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung zugehörigen Aktendepot des Bernhardiner Klosters mittelst öffentlicher Lizitazion gegen gleich zu leistende bare Bezahlung veräußert werden.

Diese Akten besten aus halben und ganzen Bögen, dann aus Heften beschriebenen und gedruckten Papiers, endlich aus in steifen Deckeln gebundenen Büchern verschiedenen Formats.

Dieses Papier darf mit Ausnahme der Deckel von dem Käufer zu nichts andern als zum Verstampfen auf einer Papiermühle verwendet werden, was unter den nachstehend angegebenen Vorschriften geschehen muß.

Die weiteren Lizitazionsbedingnisse sind:

1) Die Veräußerung wird zuerst parthienweise nach dem Wunsche der Käufer entweder zu 250 oder zu 500 Centner vorgenommen werden.

Hiernach wird die ganze Masse von beiläufig 1000 Centner ausgebothen, und der Verkauf nach dem sich günstiger darstellenden Resultate abgeschlossen.

2) Der Kaufwerber erlegt zu Handen der Lizitazions-Kommission für das ausgesetzte Quantum von 250 Centner fünf und zwanzig Gulden, für das Quantum von 500 Centner fünfzig Gulden, als Vadium, welches bei Ausbiethung des ganzen Papier-Vorrathes auf denjenigen Betrag zu ergänzen sein wird, der dem zehnten Theile des nach der partheiweisen Veräußerung entfallenden ganzen Kaufschillings entspricht.

3) Nach Beendigung der Lizitazion werden die eingelegten Vadien denjenigen, welche Nichts erstanden haben, sogleich zurückgestellt.

4) Die Käufer einer oder mehrerer Parthien Papiers aber haben ihre Vadien bis zur genauen Erfüllung ihrer Lizitazionsbedingnisse, in so weit sie ihnen Verpflichtungen auferlegen, zu belassen, dagegen den nach ihrem Anbothe berechneten Kaufpreis für das ausgebothene und erstandene Papierquantum sogleich zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen. Ueberdieß hat jeder Käufer bei der Lizitazions-Kommission anzugeben, in welcher Papiermühle das von ihm erstandene Papierquantum verstampft, oder eingeweicht werden wird.

5) Die Papiere sind noch nicht abgewogen, und werden demnach nur in Parthien nach einer augenfälligen Schätzung ihres Gewichts zum Verkauf ausgebothen. Sobald aber der Käufer den Tag bestimmt haben wird, an welchem er das erstandene Quantum mit eigenen Fuhren in die Papiermühle zum Verstampfen abholen lassen will, so wird ihm dasselbe auf einer zimentirten Wage gleich in dem Aktendepot zugewogen werden.

6) Es genügt, wenn das erstandene Papier zur weiteren Verarbeitung unter der Aufsicht eigener, von der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung beigegebener Beamten, in den Bottichen eingeweicht, oder mit heißem Wasser überbrüht wird.

7) Der Käufer hat demnach an dem angemeldeten Tage das erstandene Quantum Papiers nicht nur ganz zuverläßig abzuholen, sondern dasselbe auch ohne Aufenthalt auf seine Kosten in die Papiermühle abzuführen.

8) Die Reise und Zehrungsköstten der zur Aufsicht beigegebenen Beamten bestreitet zwar der Staatsschatz; dem Käufer liegt jedoch ob, seine Maßregeln dergestalt zu treffen, daß nicht nur der Transport, sondern auch das Einweichen des gekauften Papiers zum Nachtheile des h. Aerars nicht ohne Noth verzögert werde. Es wird demnach bestimmt, daß ein Quantum von 250 Centner Papiers in demselben Tage, an welchem es dem Käufer zugewogen sein wird, noch auf zwei Meilen transportirt werden müsse.

Auf weiteren Transporten müssen überdies fünf Meilen des Tags zurückgelegt und vom Tage der Ankunft auf der Papiermühle an gerechnet, ein Quantum von 250 Centner binnen fünf Tagen eingeweicht werden. Sollten jedoch aus Schuld des Käufer diese Fristen überschritten werden, so ist er verbunden, die Zehrungskosten der zur Aufsicht beigegebenen Beamten für jeden Tag darüber zu bezahlen, welche von seinem eingelegten Vadium werden in Abzug gebracht werden.

9) Die entbehrlich gewordenen Bücher werden besonders veräußert werden, und es wird gestattet werden, daß der Käufer von denselben die Deckeln ablöse. Das in diesen Büchern enthaltene Papier muß gleichfalls verstampt werden.

10) Erst nachdem die zur Ueberwachung der Einweichung bestimmten Beamten den pünktlichen Vollzug dieses Geschäftes werden einberichtet haben, und nach bewirkter Abrechnung mit den Käufern über die von ihnen etwa noch zu leistenden Nachzahlungen oder Vergütungen werden ihnen die eingelegten Vadien gegen ungestämpelte Quittungen zurückgezahlt werden, wobei jedoch kein unnöthiger Verzug Statt finden soll.

11) Das erkaufte Papier muß von dem Käufer binnen Ein und Zwanzig Tagen nach Beendigung der Lizitazion aus dem Aktendepot im Bernhardiner Kloster, wie schon gesagt, auf seine Kosten abgeholt werden. Der Käufer, welcher diesen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, wird für kontraktbrüchig erklärt, und das von ihm erstandene Papierquantum wird sonach zu Gunsten des Staatsschatzes veräußert werden. Derselbe wird aber des eingelegten Vadiums, so wie des bezahlten Kaufpreises verlustig. Es steht übrigens der mit der Erfüllung dieses Kontraktes beauftragten Prov. Staatsbuchhaltung frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Kontraktes führen.

12) Das auch von den Käufern zu unterfertigende Lizitazions-Protokoll hat die Stelle eines Vertrages zu vertreten, weßhalb jeder Käufer die Stämpelgebühr von der Geldquote, welche er für das erkaufte Papierquantum zu erlegen hat, entrichten muß.

Lemberg den 29. August 1848.

(2250) Ankündigung. (1)

Nro. 15350. Wegen Sicherstellung der für das hierortige k. k. Strafgericht auf das Militär-Jahr 1849 erforderlichen Bekleidungs-, Beheitzungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Materialien, wird am 4. October 1848, und in den darauf folgenden Tagen eine öffentliche Versteigerun in der Stanislauer Kreisamtskanzlei abgehalten werden.

Vom k. k. Kreisamte.

Stanisławow am 14. September 1848.

(2238) Licitations-Ankündigung. (1)

Nr. 7107. Von der k. k. Kaal Bezirks-Verwaltung im Rzeszower Kreise, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer von der Fleischausschrottung Tarif-Post 10 bis 16 in dem aus der Stadt a) Sokołow, b) Leżaysk, c) Tyczyn, d) Głogow, e) Lancut, f) Zołynia, g) Dzikow und h) Przeworsk dann den zu diesen Städten gehörigen Ortschaften gebildeten Verzehrungssteuer-Bezirke, so wie des der Gemeinde zu Leżaysk, Łańcut, Przeworsk bewilligten Zuschlages auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1ten November 1848 bis Ende Oktober 1849 mit stillschweigender Erneuerung auf ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen Folgendes bedeutet.

1tens. Die Versteigerung wird bei der Rzeszower k. k. Kaal. Bezirks-Verwaltung und zwar für den Bezirk Sokołow am 2ten Oktober 1848 um 9 Uhr Vormitags.

Bezirk Leżaysk am 2. Oktober 1848 um 3 Uhr Nachmittags

Bezirk Tyczyn am 3ten Oktober 1848 um 9 Uhr Vormittags.

Bezirk Łańcut am 4ten Oktober 1848 um 9 Uhr Vormittags.

Bezirk Dzikow am 5ten Oktober 1848 um 9 Uhr Vormittags.

Bezirk Głogow am 3ten Oktober 1848 um 3 Uhr Nachmittags.

Bezirk Zołynia am 4ten Oktober 1848 um 3 Uhr Nachmitags.

Bezirk Przeworsk am 5ten Oktober 1848 um 3 Uhr Nachmitags.

2tens. Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag, und zwar:

Sokołow 1045 fl. 5 kr.

Leżaysk 1416 fl. 39 kr. am Verzehrungssteuer— 58 fl. 4 kr. an Gemeinde-Zuschlag — zusammen 1474 fl. 43 kr. C. M.

Tyczyn 802 fl. 16 kr.

Głogow 1549 fl. 50 kr.

Łańcut 2504 fl. 15 kr an Verz. Steuer — 326 fl. 6 kr. an Gem. Zuschlag — zusammen 2830 fl. 21 kr. C. M.

Zołynia 1402 fl. 12 kr.

Dzikow 1157 fl. 52 kr.

Przeworsk 2971 fl. 50 kr. an Verzehrungs-Steuer — 99 fl. 26 kr. an Gemeinde Zuschlag — zusammen 3071 fl. 16 kr. C. M. bestimmt.

3tens. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10. Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag und zwar a) Sokołow, b) Leżaysk, c) Tyczyn, d) Głogow, e) Łańcut, f) Zołynia, g) Dzikow, h) Przeworsk im Baaren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

4tens. Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese Offerten sind bei dem Vorsteher der Kaal-Bezirks-Verwaltung in Rzeszow bis Sechs Uhr Abends den Tag vor der abzuhaltenden Lizitation versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt.

5tens. Die übrigen Pbchtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Caal-Bezirks-Verwaltung in Rzeszow so wie bei dem k. k. Finanz-Wach-Comissär im hiesigen Caal-Bezirke in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Rzeszow am 12. September 1848.

(2143) Vorladung. (1)

Nro. 7512. Nachdem am 20ten July 1848 bei Strzemilcze an der russischen Gränze zwischen dem Zamniszker und Pietrykower Bienengarten mehreren unbekannten entflohenen Partheien Stück schwarzen Kamlot schafwollener Hosenstoff, Perkal, baumwollener Hosenstoff, geschliffene Gläser und Säcke Thee, von der k. k. Finanz-Wache abgejagt wurden, und unter Anzeigungen des Schleichhandels der Aufenthaltsort der Eigenthümer unbekannt ist, so wird Jedermann, der einen Anspruch auf diese Waaren geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen neunzig Tagen vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der k. k. Cam. Bezirks-Verwaltung zu erscheinen, widrigens, wenn dieses

unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Von der k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung.

Brody am 19ten August 1848.

(2205) „Lizitations=Ankündigung. (3)

Nro. 14214. Nachstehende städtischen Gefälle deren Pachtdauer mit dem 31. Oktober 1848 zu Ende geht, werden wegen Erfolglosigkeit des ersten Lizitationsversuches einer neuerlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und zwar:

I. In der Przeworsker Magistratskanzlei.

a) Der Gemeindzuschlag von gebrannten geistigen Getränken auf ein Jahr mit dem jährlichen Pachtschillinge von 550 fl. C. M. am 22. September 1848.

b) Die Markt= und Stadtgelder auf drei Jahre mit dem jährlichen Pachtschillinge von 210 fl. 25 kr. C. M. am 23. September 1848.

II. In der Łancuter Magistratskanzlei.

a) Die Markt und Stadtgelder auf drei Jahre mit dem jährlichen Pachtschillinge von 413 fl. 46 kr. C. M. am 25. September 1848.

b) Die städtischen Ziegelscheuer auf drei Jahre mit dem jährlichen Pachtschillinge von 100 fl. C. M. am 25. September 1848.

Pachtlustige werden aufgefordert an den bestimmten Tagen in den genannten Magistratskanzleien zu erscheinen, und sich mit dem 10 0|0 Vadium zu versehen, wobei bemerkt wird, daß bei diesen Lizitationsverhandlungen auch schriftliche Offerten werden angenommen werden.

Rzeszów den 1. September 1848.

(2229) Obwieszczenie. (1)

Nr. 20996. C. K. Sąd szlachecki Lwowski Jana Tarnawieckiego niniejszém uwiadamia, że na prośbę Alexandra Perekładowskiego 14. Marca 1847 do l. 8580 podanéj, tabuli krajowéj tutejszosądową uchwałą z dnia 27. Kwietnia 1847, do liczby 8580 polecono, by na mocy dokumentu pod A. załączonego, do ksiąg tabularnych wpisać się mającego Alexandra Perekładowskiego i Teodozego Sozańskiego za właścicieli połowy Sumy 1500 dukatów na rzecz Jana Tarnawieckiego ut dom. 122. pag. 260. n. 147. on. w stanie biernym dóbr Budzanów zabezpieczonéj, w częściach równych zaintabulowała.

Ponieważ miejsce pobytu nieobecnego Jana Tarnawieckiego niewiadome jest, przeto postanawia się na tegoż wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą p. adwokat krajowy Landesberger zastępcą zaś jego p. adwokat krajowy Rajski, i pierwszemu pomienione rozstrzygnienie Sądu doręczono.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego.

We Lwowie dnia 22. Sierpnia 1848.

(2224) Edikt. (1)

Nro. 14055. Vom k. k. Lemberger Landrechte wird dem Johann und Anton Schmidowicz, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe die Direkzion der ersten österreichischen Sparkasse wider Paulina e. E. Pawłowska z E. Olszewska. Johanna de Dwernickie Wierzbiczka, dann die Obigen, und andere, wegen Zahlung der Se. von 36800 fl. rhein. C. M. f. N. G., unterm praes. 23. Mai 1848 Z. 14055 Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtssache die Tagsatzung auf den 23. October 1848 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der oberwähnten Mitbelangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landrecht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes= und Gerichts=Advokaten Dr. Czermak mit Substituirung des Landes= und Gerichts=Advokaten Dr. Fangor als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Landrechte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem dieselben sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechts.

Lemberg den 8. August 1848.

(2221) Kundmachung. (1)

Nro. 20413. Zur Lieferung des Wollenbedarfs für das hiesige Arbeitshaus im Militär=Jahre 1849 wird die öffentliche Lizitazion auf den 5ten, 9ten und 11ten October l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags festgesetzt, und solche wird im Rathhausgebäude abgehalten werden. Die Lizitazions=Bedingnisse so wie die Ausrufspreise können einige Tage vor der Lizitazion bei der Korrekzionshaus=Verwaltung eingesehen werden. Es werden auch schriftliche Anbothe angenommen, nur müssen dieselben bis zum letzten Lizitazionstage entweder der Versteigerungs=Commission oder bei dem Magistrate eingereicht, der Mindestboth in Buchstaben ausgedrückt, und mit dem Vadium belegt seyn.

Lemberg den 3. September 1848.

(2189) **Kundmachung.** (3)

Nr. 16188. Vom k. k. Lemberger Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der k. k. Kammerprokuratur zur Befriedigung der Forderungen des Lemberger barmherzigen Schwestern Instituts von 1460 fl. und 1000 holl. Dukaten des Mariampoler barmherzigen Schwestern-Instituts von 271 1/2 holl. Dukaten und 100 preuß. Thalern, der lat. Pfarrkirche in Sokołówka von 6000 flp. oder 1456 fl. 18 kr. W. W. dann 3000 flp. oder 750 fl. W. W. des Lemberger Basilianer-Convents von 8000 flp. oder 300 fl. CM. und das Krechower Basilianer Convent von 700 Silb. Rubeln, oder 4900 flp. s. N. G. in die exekutive Veräußerung der den minderj. Stanislaus, Michael, Sofie, Johann und Hedwig Mrozowickie gehörigen, im Brzeżaner Kreise liegenden Güter Sokołówka und Chodorkowce gewilliget worden, und es wird diesfalls die Lizitation bei diesem k. k. Landrechte in zwei Terminen, d. i. am 28. Oktober 1848 und 23. November 1848 jedesmal um 10 Uhr Vormittag unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Der Ausrufspreis ist der gerichtlich erhobene Schätzungswerth des Gutes Sokołówka von 51573 fl. 10 kr. C. M. und des Gutes Chodorkowce von 40478 fl. 24 kr. C. M.

2. Jedes dieser beiden Güter wird einzeln verkauft.

3. Jeder Kauflustige hat den 20ten Theil des Schätzungswerthes zu Handen der Feilbiethungs-Commission als Angeld zu erlegen. — Das Angeld des Erstehers wird zurückbehalten, in die gerichtliche Verwahrung erlegt und in die erste Kaufschillingsrate eingerechnet; das Angeld der übrigen Kauflustigen wird denselben nach beendeter Feilbiethung zurückgestellt. —

4. Jenen Gläubigern dieser Güter, deren intabulirte Forderungen in der Höhe des Angeldes bereits erliegt und unbelastet sind, und mit Einrechnung der denselben vorangehanden Lasten den Schätzungswerth nicht übersteigen, steht es frei, unter Nachweisung dieser Umstände, sich der Befreiung von der Erlegung des Angeldes zur Mitbiethung bei diesem k. k. Landrechte zu erwirken.

5. Der Käufer ist verpflichtet, alle auf diesen Gütern haftenden Grundlasten, insbesondere das auf Sokołówka P. Z. 4. und auf Chodorkowce P. Z. 1. versicherte Zehendrecht ohne Abschlag von dem Kaufschillinge zu übernehmen.

6. Der Meistbiethende ist verpflichtet, ein Drittheil des Meistbothes mit Einrechnung des Angeldes binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung des Bescheides, mit welchen der Erfolg der Versteigerung zur Kenntniß des Gerichtes genommen wird, in die gerichtliche Verwahrung zu erlegen, worauf die physische Uibergabe der Güter an ihn erfolgen wird. — Die übrigen 2 Drittheile des Kaufschillings hat der Käufer auf den erkauften Gütern sicher zu stellen, und vom Tage der physischen Gutsübernahme halbjährig decursive an das hiergerichtl. Verwahrungsamt mit 5/100 zu verzinsen.

7. Sobald der Meistbiether das erste Drittheil des Meistbothes erlegt haben wird, und um die Sicherstellung der zwei andern Drittheile auf den erstandenen Gütern ansucht, wird demselben auf sein Begehren das Eigenthumsdekret ausgefolgt, er als Eigenthümer der erstandenen Güter intabulirt und die auf den Gütern haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlasten auf seine Kosten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

8. Nach Masgabe des Bescheides über die Richtigkeit und das Vorrecht der intabulirten Forderungen hat der Käufer jene Gläubiger, deren Forderungen nach diesem Bescheide auf unverzügliche Befriedigung Anspruch haben, zu bezahlen oder sich auf andere Art mit denselben abzufinden, sich hierüber bei Gericht auszuweisen, und den hiedurch nicht erschöpften Rest des Kaufschillings sammt den 5 0/0 Zinsen binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungstabelle in die gerichtliche Verwahrung zu erlegen. —

9. Die Fiskalforderungen werden auf diesen Gütern gegen regelmäßige Verzinsung so lange belassen, bis die betreffende administrative Behörde dieselben einzufordern verordnet.

10. Wenn eine dieser Bedingungen nicht genau und in der vorgeschriebenen Zeit erfüllt wird, werden die erstandenen Güter auf Einschreiten des Schuldners oder eines Gläubigers auf Kosten und Gefahr des Käufers ohne eine neue Schätzung in einer einzigen Frist feilgeboten, und bei dieser auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden. Das von dem Vertragbrüchigen erlegte Angeld verfällt zu Gunsten der verbücherten Gläubiger und bildet einen Theil des zu vertheilenden Kaufschillings.

11. Für den Fall, daß diese Güter bei den zwei Feilbiethungsterminen nicht über oder wenigstens um den Schätzungswerth erstanden werden sollten, wird die Tagfatzung zur Einvernehmung der Gläubiger Behufs der Festsetzung erleichternder Bedingungen auf den 24ten November 1848 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt, mit dem Beisatze, daß die nicht erscheinenden Gläubiger als der Mehrzahl der Erscheinenden beitretend werden angesehen werden bestimmt. —

12. Da in der Schätzung auch der Werth der nunmehr aufgehobenen Roboth aufgenommen wurde, so bleibt dem Ersteher auch das Recht auf die allfällige, von dem Staatsschatze in Aussicht gestellte Entschädigung vorbehalten.

13. Wird die Versteigerung des Gutes Sokołówka in Folge Beschlußes vom 18. Juli 1848 Zahl

16810 auch zur Hereinbringung der vom Bronislaus Dobrzański als Rechtsnehmer der Antonina Mrozowicka wider Stanislaus Mrozowicki und die erklärten Erben der Marianna Mrozowicka, als Theodor, Gabin, Franz und Julie Mrozowickie mit landrechtlichen Urtheile vom 4. November 1830 Zahl 23262 und Appell. Urtheile vom 16. März 1831 Z. 2601 ersiegten Forderungen von 500 Dukaten sammt 5 0|0 vom 30. Juni 1829 laufenden Zinsen, dann von 525 Dukaten mit 4|100 vom 30. Juni 1829 laufenden Zinsen, endlich der Gerichtskosten mit 1. fl. C. M. und der Exekutionskosten vorgenommen.

14. Den Kauflustigen steht frei, das Inventar, den Schätzungsakt und den Landtafelauszug dieser Güter in der Registratur dieses k. k. Landrechtes einzusehen und sich Abschriften dieser Urkunden zuerheben.

Hievon werden sämmtliche Gläubiger und zwar: die dem Wohnorte nach unbekannten, als a) Marianna de Karczewskie Mrozowicka und Gabin Mrozowicki, oder für den Fall ihres Todes, ihre unbekannten Erben b) Valentin Mioduszewski c) die Erben des Selig Marmorosch oder Marymorosch, nemlich: Srul, Baile Jachor und Sura Marmorosch d) Martin Kluczyński, e) die Erben der Elisabeth Gräfinn Jabłonowska, f) Anna Matczyńska g) Josepha Gräfin Kalinowska, Severina Gräfin Plautin geb. Gräfin Kalinowska und Olga Gräfin Kalinowska h) Klotilda Brzozowska geb. Płuszczewska i) die Erben des Geistlichen Sabba Angełowicz, als: Johann Angełowicz, Michael Angełowicz und Anton Angełowicz, dann Agatha Rusinowicz geb. Angełowicz, k) Sylvia Mrozowicka l) Apolinar Padlewski m) die Erben der Veronica de Sulatyckie Giżycka n) Roman Bielawski o) Kasimir Sikorski p) Vinzenz Spendowski q) Joseph Chęciński, Marianna Skrzyszowska geb. Chęcińska, dann Julie Chęcińska als Mutter und Vormünderin der Albertine, Angela, Helena, Malwina und des Marcel Chęcińskie r) Ignacy Zródłowski s) Salomea Zawadzka t) Domicella und Marianna Tobolewskie, u) Johann Graf Dzieduszycki v) Miecislaus Janczycki w) die dem Nahmen nach unbekannten Erben des Marcus Beer Margulez x) Ludowika Siedlecka und y) Stanislaus Kobyłecki, ferner alle jene Gläubiger, welche etwa mitlerweile ein Pfandrecht auf den Gütern Sokołówka und Chodorkowce erworben haben, wie auch jene, denen ungeachtet ihres bekannten Aufenthaltes der Bescheid über die ausgeschriebene Lizitation aus was immer für einem Grunde vor dem Feilbiethungstermine nicht zugestellt werden könnte, mit dem Beisatze verständiget, daß ihnen zur Wahrung ihrer Rechte der Advokat Dr. Landesberger mit Substituirung des Advokaten Dr. Fangor zum Kurator bestellt worden sei.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechts.
Lemberg am 12. Juli 1848.

Obwieszczenie.

Nr. 16188. Ces. król. Sąd szlachecki Lwowski, niniejszém wiadamo czyni, iż na żądanie c. k. Kamery Prokuratury w celu zaspokojenia następujących należytości, jako to: Sióstr miłosierdzia lwowskich w ilości 1460 złr. i 1000 duk. hol., Sióstr miłosierdzia Mariampolskich w ilości 271 1|2 duk. hol. i 100 talarów pruskich, Kościoła r. k. w Sokołówce w ilości 6000 złp. czyli 1456 złr. 18 kr. w. w. i 3000 złp. czyli 750 złr. w. w. Bazylianów lwowskich w ilości 3000 złp., czyli 300 złr. m. k.; tudzież Bazylianów krechowieckich w ilości 700 rubli śrebr. czyli 4900 złp. z przynależytościami dobra Sokółówka i Chodorkowce w cyrkule brzeżańskim położone, do małoletnich Stanisława, Michała, Zofii, Jana i Jadwigi Mrozowickich należące, w tutejszym c. k. Sądzie szlacheckim przez publiczną licytacyę w dwóch terminach, to jest: dnia 28. Października 1848 i 23 Listopada 1848 zawsze o godzinie 10. z rana przedsięwziąść się mającą, pod następującémi warunkami sprzedane będą:

1) Za cenę wywołania stanowi się wartość sądowym czynem oszacowania oznaczona, a to: dóbr Sokołówka w ilości 51573 złr. 10 kr. m. k. dóbr Chodorkowiec w ilości 40478 złr. 24 mon. kon.

2) Każde z tych dóbr osobono sprzedane będzie.

3) Każden chęć kupienia mający obowiązany jest, jedną dziesiątą część ilości szacunkowéj jako zakład do rąk osób, do sprzedaży umocomanych złożyć, który to zakład przez najwięcéj ofiarującego zatrzymany, i do piérwszéj raty wliczony, wszystkim innym zaś zaraz po skończonéj sprzedaży zwróconym zostanie.

4) Ci wierzyciele, których zabezpieczone na sprzedać się mających dobrach należytości, w ilości zakładu przysądzone i nieobciążone są, a razem z poprzedzającémi ciężarami cenę szacunkową nie przenoszą, mogą pod wykazaniem tych okoliczności uwolnienie od złożenia zakładu wspomnionego u tegoż Sądu szlacheckiego uzyskać.

5) Najwięcéj ofiarujący jest obowiązany, wszystkie na tychże dobrach zabezpieczone ciężary gruntowe, mianowicie na dobrach Sokołówka l. 4. cięż. a na dobrach Chodorkowce l. 1. cięż. prawo dziesięciny, bez potrącenia z ceny kupna przyjąć.

6) Kupiciel jest obowiązany trzecią część ofiarowanéj ceny, w którą złożony zakład wrachować się ma, w 30. dniach od doręczenia uchwały sądowéj, akt licytacyi potwierdzającéj do tutejszo-sądowego Depozytu złożyć, poczém kupione dobra w fizyczne posiadanie oddane mu zostaną; pozostające zaś dwie trzecie części ceny kupna, ma kupiciel w stanie bierným dóbr kupionych zabezpieczyć i od tychże odsetki po 5|000 od dnia fizycznego posiadania dóbr

rachować się mające, do składu sądowego w półrocznych ratach opłacać.

7) Jak tylko kupiciel trzecią część ofiarowanéj ceny kupna złoży, a dwie trzecie części téjże ceny na kupionych przez się dobrach zabezpieczy, dekret dziedzictwa kupionych dóbr wydany, tenże za właściciela kupionych dóbr zapisany, i wszystkie długi, wyjąwszy ciężary gruntowe na jego koszta wymazane, i na cenę szacunkową przeniesione zostaną.

8) Kupujący obowiązany jest, tych wierzycieli, których zaspokojenia czas już przyszedł, stosownie do uchwały porządek płatniczy wierzycieli stanowiącéj zaspokoić, albo się innym sposobem z niemi ugodzić i z tego przed Sądem się wykazać, pozostającą zaś resztę ceny kupna z odsetkami 5/100 ma kupiciel w 30 dniach po doręczeniu wspomionéj uchwały do tutejszego składu złożyć.

9) Należytości fiskalne tak długo na dobrach pozostaną, póki tychże zaspokojenie przez odpowiedny urząd nakazane nie zostanie.

10) Gdyby kupiciel któregobądź z wyżwspomnionych warunków zupełnie, albo w terminie niedopełnił, to kupione dobra na żądanie dłużnika albo któregokolwiek z wierzycieli w jednym tylko terminie na jego koszt i niebezpieczeństwo nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą; w tym razie przepada złożony zakład na rzecz zabezpieczonych wierzycieli, a zatém stanowić będzie część podzielić się mającéj ceny kupna między tychże.

11) Na wypadek, gdyby dobra powyższe w wyznaczonych dwóch terminach nawet w cenie szacunkowéj sprzedane nie były, ustanawia się termin do wysłuchania wierzycieli względem ułożenia lżejszych warunków sprzedaży na dzień 24. Listopada 1848 o godzinie 4. z południa, na który wszyscy wierzyciele wzywają się z tym dodatkiem, iż żądania nieobecnych do większości głosów obecnych wierzycieli policzone będą.

12) Ponieważ przy oszacowaniu dóbr powinności poddańcze, teraz już zniesione, uwzględnione były, więc kupiciel także prawo ma, do wynadgrodzenia, które ze strony rządu przyobiecane jest.

13) Przedaż dóbr Sokołówka w skutek uchwały z dnia 12. Lipca 1848 liczba 16810 także na zaspokojenie należytości, wyrokiem tutejszego c. k. Sądu szlacheckiego lwowskiego z dnia 4. Listopada 1830 L. 23262 i Trybunału apelacyi z dnia 16. Marca 1831 Bronisławowi Dobrzańskiemu, jako prawonabywcy Antoniny Mrozowickiéj przeciw Stanisławowi Mrozowickiemu i spadkobiercom Maryanny Mrozowickiéj, mianowicie: Teodorowi, Gabinowi, Frańciszkowi i Julii Mrozowickim przysądzonych, jako to Sumy 500 duk. wraz z odsetkiem 6 od dnia 30. Czerwca 1829 rachować się mającym, tudzież Sumy 525. duk. z 4 odsetkiem od tegoż dnia, niemniéj na zaspokojenie kosztów prawnych w ilości 1 złr. m. k. i egzekucyjnych przedsięwziętą będzie.

14) Każdemu chęć kupienia mającemu wolno jest inwentarz, czyn oszacowania i wyciąg z ksiąg dóbr ziemskich, w sądowym składzie papierów przejrzeć i odpisy wyjąć.

O rozpisaniu niniejszéj sprzedaży wierzyciele na powyższych dobrach, sprzedanemi być mających zabezpieczeni, z miejsca pomieszkania swego niewiadomi, jako to: a) Marianna z Karczewskich Mrozowicka i Gabin Mrozowicki, a na przypadek ich śmierci, tychże niewiadomi sądowi spadkobiercy b) Walenty Mioduszewski, c) spadkobiercy Seliga Marmorosch, czyli Marymorosch, jako to: Srul, Baila, Jachor i Sara Mormorosch, d) Marcin Kluczyński, e) Spadkobiercy Elżbiety hr. Jabłonowskiéj, f) Anna Matczyńska, g) Józefa hr. Kalinowska, Seweryna hr. Plautin, urodzona hr. Kalinowska i Olga hr. Kalinowska, h) Klotylda Brzozowska, urodzona Pluszczewska, i) Spadkobiercy księdza Sabby Angełowicza, jako to: Jan Angełowicz i Antoni Angełowicz, tudzież Agata Rusinowicz urodzona Angełowicz, k) Sylwia Mrozowicka, l) Apolinary Padlewski, m) Spadkobiercy Weroniki z Sulatyckich Giżyckiéj, n) Roman Bielawski, o) Kazimierz Sikorski, p) Wincenty Spendowski, q) Józef Chęciński, Marianna Skrzyszowska urod. Chęcińska, daléj Julia Chęcińska, jako matka i opiekónka Albertyny, Anieli, Heleny, Malwiny i Marcelego Chęcińskich, r) Ignacy Źródłowski, s) Salomea Zawadzka, t) Domicela i Marianna Tobolewskie, u) Jan hr. Dzieduszycki, v) Mieczysław Janczycki, w) Spadkobiercy Marka Beer Margules, x) Ludwika Siedlecka i y) Stanisław Kobyłecki, tudzież wszyscy wierzyciele, którzyby późniéj hipotekę na dobrach Sokołówce i Chodorkowcach uzyskali, jakoteż i ci, którymby uchwała, o téj licytacyi uwiadamiająca z jakiéjbądź przyczyny przed terminem doręczoną nie została, uwiadamiają się do rąk onymże postanowionego kuratora, P. Adwokata Landesbergera z zastępstwem p. adwokata Fangora z tym dodatkiem, że im wolno, do czuwania nad ich prawami innego pełnomocnika obrać i o tym wyborze tutejszy sąd szlachecki uwiadomić.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego.
We Lwowie dnia 12go Lipca 1848.

(2248) **Kundmachung.** (1)

Nro. 14289. Von Seite des Sandecer k. k. Kreisamts wird hiemit kund gemacht, daß zur Verpachtung der Neu-Sandecer städtischen Güter Paszyn, Talkowa cum attinentiis und Żeleznikowa auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchig gewordenen Pächter Johann Górnicki, für die Zeitperiode vom

Tage der Uebergabe an den neuen Pächter bis zum 23. Juni 1849, die 2te Lizitazion am 26ten September 1848 in der Neu-Sandecer Magistratskanzlei abgehalten wird.

Die Ertragsquellen dieser Güter bestehen in den Vorräthen aus der heurigen Fechsung, von Aeckern, Gärten und Wiesen, welche am Tage der Uebergabe des Pachtobjektes an den neuen Pächter vorhanden seyn werden, in dem Getränke-Erzeugungs- und Ausschanksrechte, dann in 1632 Handtagen, welche die, auf den Dominikal-Gründen angesiedelten Unterthanen zu leisten verpflichtet sind, und endlich in dem Ertrage von der Ziegel-Brennerei und einer Mahlmühle.

Der Fiskalpreis von welchem vor Beginn der Versteigerung 10prCent als Vadium zu erlegen sind, beträgt 2756 fl. 45 kr. C. M., es werden aber bei der Lizitazion auch Anbothe unter diesem Ausrufspreise angenommen werden.

Die übrigen Lizitazions-Bedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Sandec am 11. September 1848.

(2247) Lizitations-Ankündigung (1)

Nro. 14921. Von Seite des Sanoker k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Ueberlassung des der Stadt Dobromil in ihrem Bereiche zustehenden Biererzeugungs- und Ausschanksrechtes auf die Zeit vom 1ten November 1848 bis Ende Oktober 1851 die 2te am 22ten September und endlich eine 3te Lizitazion am 10ten Oktober 1848 in der Dobromiler Magistrats-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 1227 fl. Sage! Eintausend Zweihundert Zwanzig Sieben Gulden in Con. Münze und das Vadium 122 fl. 42 kr. C.M.

Sanok am 6ten September 1848.

(2211) K u n d m a c h u n g. (2)

Nro. 13036. Vom k. k. lemberger Landrechte wird über Anlangen des Süssmann Pfau gegen den Herrn Joseph Gromnicki, wegen Zahlung von 511 holl. Dukaten s. N. G. zur Hereinbringung der Exekutionskosten pr. 3 fl. 30 kr., 42 fl. 37 kr., 43 fl. 52 kr., 5 fl., 41 fl. 27 kr., 49 fl. 51 kr., 5 fl. 45 kr., 8 fl. 44 kr. und 42 fl. 32 kr. C. M. die öffentliche exekutive Feilbiethung der auf den Gütern Tłumacz sammt Attinenzien, dann den Gütern Łokutki und Słobudka zu Gunsten des Herrn Joseph Gromnicki im Lastenstande haftenden Summe von 32826 fl. C. M. s. N. G. unter folgenden Bedingungen bewilliget:

1) Zur Vornahme dieser Lizitation werden drei Termine auf den 28. September, 2. November und 1. Dezember 1848 10 Uhr Früh bestimmt.

2) Als Ausrufspreis wird der Nennwerth der Summe im Betrage von 32826 fl. C. M. sammt 50j0tigen Zinsen vom 16. Februar 1845 angenommen.

3) Jeder Kauflustige ist verpflichtet den Betrag von 2000 fl. C. M. im Baren, oder in Pfandbriefen der galizisch-ständischen Kreditanstalt als Vadium zu Handen der Feilbietungs-Commission zu erlegen, welches Vadium dem Meistbiethenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber zurückgestellt werden wird.

4) Der Käufer wird gehalten sein, binnen 30 Tagen nach erhaltenem Bescheide über die Bestättigung des Lizitationsaktes den Restkaufschilling an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen.

5) Ist der Ersteher verpflichtet die Forderungen jener Gläubiger, welche vor dem etwa bedungenen Zahlungstermine die Zahlung nicht annehmen wollten, nach Maßgabe der zu ergehenden Zahlungsordnung, insoweit der Kaufschilling hinreicht, auf sich zu übernehmen, die übrigen Gläubiger aber binnen 30 Tagen nach Einhändigung der Zahlungsordnung nach Maßgabe derselben zu befriedigen, wo ihm dann das Eigenthumsdekret der erstandenen Summe ausgefolgt werden wird; die auf der erstandenen Summe haftenden Lasten aber werden mit Ausnahme derer, welche zufolge Zahlungstabelle auf demselben belassen werden, extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) Wenn der Ersteher der dritten, vierten und fünften Bedingung nicht Genüge leisten sollte, wird die erstandene Summe in einem einzigen Termine auch unter dem Nennwerthe auf Kosten und Gefahr des früheren Meistbiethenden relizitirt werden.

7) Falls die besagte Summe in den bestimmten drei Terminen nicht über, oder um den Nennwerth wird veräußert werden können, so wird zur Vernehmung der Hypothekargläubiger über etwaige Erleuchterungsbedingnisse unter Einem der Termin auf den 2. Dezember 1848. 10 Uhr Früh bestimmt. zu welchem die Hypothekargläubiger mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden Gläubiger werden beigezählt werden.

8) Die Kauflustigen können den betreffenden Tabular-Extrakt in der hiergerichtlichen Registratur einsehen.

Hievon werden jene Gläubiger, welche erst später mit ihren Rechten auf diese Summe in die Landtafel gelangen sollten, oder denen der Lizitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, mittelst der gegenwärtigen Kundmachung, und zu Handen des ihnen hiermit in der Person des Advokaten Dr. Zminkowski mit Substitu-

trung des Advokaten Dr. Fangor bestellten Kurators verständiget.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechts.
Lemberg am 22. August 1848.

Obwieszczenie.

Nro. 13036. C. k. Sąd szlachecki Lwowski niniejszém wiadomo czyni, iż na żądanie Süssmanna Pfau przeciw P. Józefowi Gromnickiemu względem zapłacenia Sumy 511 duk. hol. c. s. c. na zaspokojenie kosztów ekzekucyjnych 3 złr. 30 kr., 42 złr. 37 kr., 43 złr. 52 kr., 5 złr., 51 złr. 27 kr., 49 złr. 51 kr., 5 złr. 45 kr., 8 złr, 44 kr., i 42 złr. 32 kr. m. k. publiczna sprzedaż egzekucyjna na dobrach Tłumaczu z przyległościami, potém na dobrach Łokutki i Słobudka na rzecz P. Józefa Gromnickiego w stanie ciężarów intabulowanéj Sumy 32826 złr. m. k. c. s. c. pod następującemi warunkami zezwolona jest:

1) Sprzedaż ta przedsięwzięta będzie w 3. terminach dnia 28. Września, 2. Listopada, i 1. Grudnia 1848 o godzinie 10. zrana.

2) Cena wywołania stanowi się w nominalnéj wartości 32826 złr. m. k. z procentem 5/100 od 16. Lutego 1845 rachować się mającym.

3) Chęć kupienia mający obowiązanym jest ilość 2000 złr. m. k. w gotowiźnie lub w listach zastawnych galicyjskiego stanowego Instytutu kredytowego jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, który zakład najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna policzonym, innym zaś ofiarującym oddanym będzie.

4) Kupiciel obowiązanym będzie w 30. dniach po odebranéj rezolucyi na potwierdzenie aktu licytacyjnego, resztującą cenę kupna do tutejszego Depozytu złożyć.

5) Kupiciel obowiązanym jest pretensye owych wierzycieli, którzyby przed umówionym terminem wypłaty, wypłatę przyjąć nie chcieli, w miarę wypaść mającéj tabelli płatniczéj jak dalece cena kupna dostarcza, na siebie przyjąć, reszte zaś wierzycieli w 30. dniach po doręczeniu tabelli płatniczéj podług jéj osnowy zaspokoić, poczém mu dekret własności kupionéj Sumy wydany, na owéj Sumie znajdujące się ciężary zaś z wyjątkiem owych, które podług tabeli płatniczéj na owéj Sumie zostać mają, extabulowane, i na cenę kupna przeniesione będą.

6) Jak skoro kupiciel trzeciemu, czwartemu i piątemu warunkowi zadość nie uczyni, kupiona Suma w jednym tylko terminie nawet niżéj ceny nominalnéj na koszt i niebezpieczeństwo poprzedniczego najwięcéj ofiarującego relicytowana będzie.

7) Gdyby wspomniona Suma w postanowionych terminach nad lub cenę nominalną sprzedaną być nie mogła, w celu percepcyi hypotekarnych wierzycieli względem ułatwiających warunków termin na dzień 2. Grudnia 1848 o godzinie 10. z rana stanowi się, na który hypotekarni wierzyciele z tym dodatkiem wzywają się, że nieprzytomni większości głosów przytomnych policzeni zostaną.

8) Extrakt tabularny Sumy sprzedać się mającéj w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzyć wolno jest.

O tém się uwiadamiają owi wierzyciele, którzyby późniéj z swojémi prawami do wspomnionéj Sumy do Tabuli weszli, lub którymby rezolucya licytacyjna z jakiéjkolwiek przyczyny doręczona być nie mogła, niniejszém obwieszczeniem i do rąk im w osobie p. adwokata Zminkowskiego z substytucyą p. adwokata Fangora postanowionego Kuratora.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.
We Lwowie dnia 22. Sierpnia 1848.

(2236) **Kundmachung.** (2)

Nro. 12012/1848. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird bekannt gemacht, es sey über Ansuchen der Nissel Katz, im Wege der Exekuzion gegen Sonie Schmer eigentlich aber gegen den Abraham Leib Bach, Betreff der Befriedigung des ersiegten Betrages von 144 fl. C. M. s. N. G. in die öffentliche Veräußerung der sub Nro. 520 $^{2}/_{4}$ gelegenen ehedem der Sonie Schmer, dermalen aber dem Abraham Leib Bach gehörigen Realitätshälfte Seitens des königl. galiz. Merkantil- und Wechselgerichtes gewilliget worden, welche hiergerichts am 17ten October und 20ten November l. J. um 3 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Ausrufspreis wird der am 28. September 1847 gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Haushälfte sub Nro. 520$^{2}/_{4}$ im Betrage pr. 850 fl. 16 kr. C. M. genommen.

2) Die Kauflustigen sind verbunden, 85 fl. C. M. als Reugeld zu Händen der Versteigerungskommission zu erlegen, welches des Meistbiethenden behalten, und in den Kaufschilling eingerechnet, den Uebrigen aber gleich rückgestellt werden wird.

3) Der Meistbiethende ist verpflichtet, den dritten Theil des angebothenen Kaufschillings binnen 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides, daß der Versteigerungsakt zur gerichtlichen Wissenschaft genommen worden sey, gerichtlich abzuführen, und die übrigen zwei Drittheile auf der erkauften Realität zu versichern, mit der Verbindlichkeit die halbjährigen fünf von 100 Zinsen vorhinein für die Gläubiger zu entrichten, doch ist

4) der Meistbiether verpflichtet, alle verbücherten Gläubiger die in dem angebothenen Kaufschillinge begriffen sind, über sich zu nehmen, welche etwa ihre

Zahlungen vor der Aufkündigungszeit anzunehmen, verweigern sollten, die Forderung aber der Exekuzionsführerinn mit 144 fl. s. M. S. wird dem Meistbiethenden nicht zurückgelassen werden.

5) Wenn der Meistbiethende die dritte Bedingung wird erfüllt haben, so wird ihm das Eigenthumsdekret von dieser Haushälfte sub Nro. 520 2/4 ausgefertigt, er in den physischen Besitz eingeführt, und sämmtliche Lasten mit Ausnahme deren, die dem Grunde ankleben von dieser Haushälfte gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) Die übrigen zwei Drittheile des Kaufschillings hat der Käufer binnen einem Jahre nach erhaltener in Rechtskraft erwachsener Zahlungstabelle gerichtlich zu erlegen, nach Abschlag des Betrages, welcher den im Kaufschillinge begriffenen Gläubiger bezahlt wurde, dessen Zahlung mit glaubwürdigen Quittungen zu beweisen ist.

7) Wenn aber der Käufer der 3ten und 6ten Bedingung in gehöriger Zeit kein Genüge leisten wird, so wird auf seine Gefahr und Auslagen eine neue nur in einem Termine auszuschreibende Versteigerung abgehalten, und diese Haushälfte auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.

Wovon alle intabulirten Gläubiger mit dem Beisatze verständiget werden, daß für jene Gläubiger denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche in der Zwischenzeit in die Stadttafel gelangen würden, zur Wahrung ihrer Rechte ein ämtlicher Vertreter in die Person des Herrn Landesadvokaten Dr. Fangor mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Rayski bestellt worden ist, welchem dieser Bescheid zugestellt werden wird.

Lemberg den 20 Juli 1848.

Obwieszczenie.

Nr. 12012-1848. Magistrat stołecznego miasta Lwowa wiadomo czyni, że stosownie do podania Nissel Katz przeciw prawopadłéj Sonie Schmer a raczéj przeciw prawopadłemu Abrahamowi Leib Bach celem zaspokojenia winnéj sumy 144 złr. m. k. z procentami i wydatkami połowa realności piérwéj Sonie Schmer a teraz Abrahama Leib Bacha pod nr. 520 2/4 leżąca w drodze exekucyi przez gal. król. Sąd wekslowy pozwolonéj dnia 17 października i 20. listopada 1848 o godzinie 3 z południa w tutéjszym sądzie pod następującemi warunkami publicznie sprzedaną będzie.

1. Za cenę kupna bierze się kwota szacónkowa, podług przedsięwziętéj sądowéj detaxacyi na sumę 850 złr. m. k. wyprowadzona.

2. Kupujący obowiązani są kwotę 85 zr. m. k. jako wadium do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, która kwota najwięcéj ofiarującego zatrzymaną i do ceny kupna sprzedaży wliczoną, innym zaś zaraz oddaną będzie.

3. Najwięcéj ofiarujący jest obowiązany 3cią część ofiarowanéj przez się ceny kupna w 30. dniach po otrzymaniu rezolucyi na mocy któréj akt detaxacyi do wiadomości sądowéj przyjętym zostanie, do sądowego depozytu złożyć; resztujące zaś dwie trzecie części na kupionéj realności z obowiązkiem płacenia wierzycielom naprzód półrocznie procentu 5/100 zabespieczyć.

4. Kupiciel obowiązany jest wszystkich intabulowanych wierzycieli, którzy w ofiarowanéj cenie kupna umieszczeni będą i którzyby przed upływem czasu wypowiedzenia swe pretensye odebrać niechcieli, na siebie przyjąć, kwota jednak exekucyę prowadzącego pr. 144 złr. z przynależytościami kupicielowi zostawioną nie będzie.

5. Gdy kupiciel 3mu warunkowi licytacyi zadosyć uczyni; to potenczas tak dekret dziedzictwa do połowy realności sub nr. 520 2/4 wydany jako téż w fizyczne posiadanie oddane mu będzie; oraz wszystkie ciężary wyjąwszy gruntowe z téjże połowy realności extabulowane, i na cenę kupna przedaży przeniesione zostaną.

6. Kupiciel obowiązany jest w przeciągu jednego roku po otrzymanéj prawomocnéj tabelli płacenia resztujące dwie trzecie części ceny kupna po odtrąceniu kwoty, która wierzycielom w cenie kupna się zawiérającym już wypłacona będzie, a którato wypłata wiarogodnemi kwitami udowodniona być ma, sądownie złożyć.

7. Gdyby kupiciel warunkom licytacyi w 3. i 6. punkcie wyszczególnionym zadosyć nie uczynił, to na jego koszta i niebespieczeństwo nowa licytacya w jednym terminie rozpisana, i połowa téj realności nawet poniżéj szacónkowéj ceny sprzedaną będzie.

O czém wszyscy intabulowani wierzyciele z tym dodatkiem zawiadamiają się, że dla wierzycieli, którymby uwiadomienie teraźniejsze w należytém czasie z jakiéjkolwiek przyczyny doręczonym nie zostało, lub którychby pretensye w pośrednim czasie do Tabuli weszły, dla strzeżenia praw ich zastępca sądowy w osobie P. Adwokata Fangora z substytucyą P. Adwokata Rayskiego ustanowionym jest, któremu rezolucya takowa doręczoną zostanie.

Lwów dnia 20. Lipca 1848.

(2225) **E d i k t.** (2)

Nro. 13109. Vom k. k. Stryer Kreisamte wird im Namen des Stryer Magistrats zur Verpachtung der Beleuchtung und vollkommenen Erhaltung, dann Reinigung der bestehenden 54 Stück Laternen mit argantischen Lampen im Stryer Stadtgebiethe auf die

Zeitdauer vom 1. November 1848 bis dahin 1849 eine Lizitazion auf den 25 September 1848 ausgeschrieben, welche in der Stryer Magistrats Kanzlei abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis für Brennöhl, Lampendochte, Unschlittkerzen Wachsstöcke, Kreide, Spiritus und Leinwand zum Putzen und Reinigen der Laternen und Lampen, für Zylinder und Glasscheibenbeischaffung Reparatur und gute Erhaltung der Laternen Lampen, Stützen und sämmtlicher Requisiten und der Oelfässer, für das Lokale zur Lampenputzung, Reinigung und Füllung, dann für das Schneiden und Hacken von 7 niederösterreichischen Klaftern Brennholz zur Beheitzung des Lokals und zum Auskochen und Reinigen der Lampen, endlich für den Lohn der Lampenanzünder und Remuneration des Unternehmens beträgt 1097 fl. 20 3/4 kr. C. M. und das vor der Lizitazion zu erlegende Vadium 109 fl. 40 kr. C. M.

Die näheren Bedingnisse können auch vor der Lizitazions-Kommission in der k. k. Keisamts-Kanzlei eingesehen werden.

Stryj den 25. September 1848.

(2234) Ankündigung. (2)

Nro. 15284. Von Seite des Tarnopoler k. k. Kreisamtes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der städtischen Gefälle der Stadt Zbaraz, nämlich

a) der Markt- und Standgelder, dann
b) des Waag-Wachspreise und Maßgefälls auf die weitere Periode vom 1. November 1848 bis Ende October 1851 die öffentlichen Lizitazionen, und zwar für das erste Gefäll am 2. October 1848 und für das zweite Gefäll am 3ten October 1848 um die 10te Vormittagsstunde in der Zbarazer Magistratskanzlei abgehalten werden.

Der Fiskalpreis für das erste Gefäll beträgt 401 fl. 45 kr. C. M. und für das zweite Gefäll 190 fl. C. M., wovon 10perCent an Reugeld zu erlegen seyn wird.

Die übrigen Bedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Tarnopol den 13. September 1848.

(2207) Edykt. (3)

Nro. 58. Ze strony zwierzechności Państwa Czesnik obwieszcza się, że na dniu 18. Grudnia 1847 zmarł w Czesnikach rolnik Olexa Pańków bez zostawienia ostatniéj swéj woli.

Ponieważ téj zwierzchności niewiadomo jest, gdzie syn zmarłego Tomasz Pańków mający prawo do pozostałéj massy znajduje się, to go niniejszém Edyktem wzywa się w przeciągu roku jednego do téj zwierzchności tém pewniéj zgłosić się, i deklaracyę spadku podać, ile że w przeciwnym razie pertraktacya massy bez jego przytomności z innémi spadkobiercami i z ustanowionym dla niego Kuratorem w osobie Jana Białobrówki załatwioną będzie.

Zwierzchność Państwa Czesnik dnia 29. Kwietnia 1848.

(2120) Edikt. (3)

Nro. 8266. Vom Lemberger k. k. Landrechte wird der Maria Wisłocka geborne Gräfinn Tarnowska, dann dem Herrn Valerian und Anton Graf Tarnowskie mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es habe Felix Graf Mier wider die Erben des Adalbert Graf Mier, nämlich: Felix, Johann Martin und Johanna Gräfinn Tarnowskie, Victoria Gräfinn Kicka gebohrne Gräfinn Tarnowska, dann die obgenannten und anderen, endlich wider die Stadt Busk wegen Ausscheidung der Preschli'schen Realität aus den Grundbüchern der Stadt Busk unterm 29. Mai 1841, zur Zahl 16495, eine Klage angebrocht, und um richterliche Hilfe gebeten.

Ueber diese Klage wurde bei diesem k. k. Landrechte die Verhandlung mit der, Rede und Antwort gebenden Stadt Busk durchgeführt, das verfaßte und zur Entscheidung vorgelegte Aktenverzeichniß aber wegen Formgebrechen in der Vorladung der belangten aufgelassen. Diesem zu Folge wird zur neuerlichen Verhandlung dieser Streitsache eine Tagsatzung auf den 31. October 1848 um 10 Uhr Vormittags anberaumt.

Da der Aufenthaltsort der obenerwähnten Marie Wisłocka ganz unbekannt, jener der Grafen Valerian und Anton Tarnowskie nicht mit Gewißheit bekannt ist, so hat das k. k. Landrecht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Tarnawiecki mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Rodakowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach diese Belangten erinnert, daß sie bei dieser Tagsatzung persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und sich zu erklären haben, ob sie der von der Stadt Busk und dem Kurator Advokaten Tarnawiecki in dieser Rechtssache bereits zu Protokoll gegebenen Vertheidigung beitreten, oder eine andere vorbringen wollen, widrigens sie der gedachten, von der Stadt Busk und dem Advokaten Tarnawiecki ausgegangenen Vertheidigung als beitretend werden angesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 11. Juli 1848.

(2188) Edikt. (1)

Nro. 16997. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird den dem Wohnorte nach unbekannten Hrn. Alois Hirschberg bekannt gegeben, daß Rachmil Mises wider ihn und Hrn. Ludwig Hirschberg wegen Zustellung von 3000 Garnetz Aquavits die Klage am 27. Juli 1848 zur Z. 16997 angebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber der Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 23ten November 1848 um 9 Uhr Vormittags mit Bescheid vom 5ten August 1848 zur Z. 16997 bestimmt ist.

Da der Aufenthaltsort des Mitbelangten Hrn. Alois Hirschberg unbekannt ist, so hat man zur Vertretung und auf Gefahr und Kosten desselben den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr Midowicz mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Bartmański als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Mitbelangte erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und dem Gerichte vor oder am obbestimmten Termine anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Lemberg am 5. August 1848.

(2215) Kundmachung. (1)

Nro. 737. Vom Lemberger k. k. Landrecht werden in Erledigung des von der k. k. Kammerprokuratur Namens der Gemeinde Posada sammt Antheil, Samborer Kreises, unterm 10ten Jänner 1848 z. Z. 737 gestellten Ansuchen die Inhaber der ostgalizischen Kriegsdarlehens-Obligazionen lautend auf die Namen

1.) Posada Chyrowska Unterthanen Samborer Kreises N. 7073. ddto. 27. Juni 1794 a $3^1/_2$ % pr. 10 fl. 34 kr.

2.) Posada Chyrowska Gemeinde Samborer Kreises N. 12478. ddto. 17. November 1795 a 5|100 pr. 10 fl. 34 kr.

3.) Posada Chyrowska Unterthanen Samborer Kreises N. 12183. ddto. 6. Oktober 1796 a 5|100 pr. 10 fl. 34 kr.

4.) Posada Połotyło Unterthanen Samborer Kreises N. 7074. ddto. 27. Juni 1794 a $3^1/_2/_{100}$ pr. 4 fl. 59 kr.

5.) Posada Połotyło Gemeinde Samborer Kreises N. 12479. ddto. 17. November 1795 a 5|100 pr. 4 fl. 59 kr.

6.) Posada Antheil-Unterthanen Samborer Kreises N. 12184. ddto. 6. Oktober 1796 a 5|100 pr. 4 fl. 59 kr. — mittelst dieser Kundmachung aufgefordert, die gedachten Obligazionen binnen einem Jahre um so gewißer vorzuweisen, als sonst solche für nichtig erklärt werden würden.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechts.

Lemberg am 11. Jänner 1848.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.

Dostrzeżenia meteorologiczne we Lwowie.

Dzień i miesiąc	Czas	Barometr sprowadzony do 0° Reaum. miary paryz.	Barometr sprowadzony do 0° Reaum. miary wiédeńsk.	Termometr Reaum.	Psychrometr linije paryzk.	Psychrometr pC.	Ombrometr miary paryzkiéj	Wiatr		Stan atmosfery
		"	" ''' '''	°	'''		"			
19. Września	W. ⊙	27,031	27 9 4	+ 3,3	2,43	91		Połud.	słaby	pokryto, deszcz.
	2. Po-	27,035	27 9 4	+ 6,7	2,93	84	0,263	Zachód	—	———
	10. N.	27,113	27 10 4	+ 3,8	2,53	91		———	—	chmurno 5.
20. —	W. ⊙	27,153	27 10 10	+ 4,5	2,53	86		Połud. Z.	—	Pok. p. deszcz.
	2. Po-	27,170	27 11 1	+ 6,8	3,07	86	0,162	———	—	——— deszczyk.
	10. N.	27,183	27 11 2	+ 5,1	2,39	91		———	—	———

Sredni stan temperatury powietrza: d. 19. Września: + 4,60; d. 20. Września: + 5,47;
— — wilgoci — — 89; — 88p Ctu.

Temperatura powietrza w przeciągu 24 godzin (najwyższa / najniższa) 19. Września (+ 7,0 / + 2,0) 20. Wrześn. (+ 7,1 / + 2,7)